

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1984

MONTAG, 27. FEBRUAR 1984

Nr. 9

Seite		Seite		Seite		
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		Im Bereich des Hessischen Kultusministers	513	Öffentliche Ausschreibung des Kreises Offenbach; hier: Erweiterung Gesamtschule Dietzenbach, III. Bauabschnitt	534
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 1. 1984 bis 10. 2. 1984	506	Die Regierungspräsidenten		Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Hanau; hier: Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten im Zuge der BAB A 66, Frankfurt—Fulda; Böschungssanierung im Zuge der L 2304 zwischen Sinnatal/Altengronau und Sinnatal/Mottgers	534
	Der Hessische Minister des Innern		DARMSTADT		Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Fulda; hier: Straßenbauarbeiten, B 279 — Linksabbiegespur für Baugebiet Komberg in Gersfeld	535
	Gemeinsamer Runderlaß betr. Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit	506	Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Rehköpfe“ der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, vom 6. 2. 1984	514	Öffentliche Ausschreibung des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld; hier: B 454; Ausbau der OD Kirchheim, OT Frielingen, Kreis Hersfeld-Rotenburg	535
	Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. 12. 1983; hier: Besoldungsrechtliche Regelungen (Art. 30)	507	Vorhaben der Firma Mörlenbacher Betonwerk, 6942 Mörlenbach	517	Öffentliche Ausschreibungen des Hessischen Straßenbauamtes Arolsen; hier: Lieferung von retroreflektierenden Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen und Herstellung von Fundamenten; Lieferung von Leitpfosten, Reflektoren und Schneezeichen; Lieferung und Ausführung von Dickschichtmarkierungen	535
	Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes	510	GIESSEN		Stellenausschreibung der Stadt Langen	535
	Nachbarliche Hilfeleistung der Feuerwehren; hier: Durchschnittssätze für die Berechnung der Kostenerstattung Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten	510	Ungültigkeitserklärung eines Dienstiegels	517	Stellenausschreibung der Stadt Frankfurt am Main	536
	Der Hessische Minister der Finanzen		KASSEL		Stellenausschreibung des Autobahn-amtes Frankfurt am Main	536
	Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen	511	Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Diemel in den Landkreisen Waldeck-Frankenberg und Kassel vom 31. 1. 1984	517	Stellenausschreibung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn	536
	Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984	512	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 6. 2. 1984	518		
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		Buchbesprechungen	520		
	Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 452 sowie der Landesstraßen 3244 und 3424 in der Ortslage Eschwege, Werra-Meißner-Kreis	512	Öffentlicher Anzeiger	521		
	Der Hessische Sozialminister		Kreis Bergstraße; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 31 in der Gemarkung Bensheim, Landkreis Bergstraße	521		
	Anerkennung der Psychologischen Beratungsstelle des Landkreises Offenbach in Dreieich-Sprendlingen als Erziehungsberatungsstelle	513	Der Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 133 in den Gemarkungen Altmorschen und Neumorschen der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis	521		
	Kriegsopferfürsorge; hier: Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 g BVG	513	Landkreis Fulda; hier: Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Löschenrod der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda	521		
	Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen vom 13. 2. 1979; hier: Durchführungsbestimmungen	513	Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel; hier: Erster Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	521		
	Personalnachrichten			521		
	Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	513				

Beilagenhinweis:
Dieser Ausgabe des Staatsanzeigers ist eine Prospektbeilage des Richard Boorberg Verlages, Stuttgart, beigelegt.

Seite 505

RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

Die zweite Folge 1984 der monatlich erscheinenden Beilage

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,— DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

222

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. Januar 1984 bis 10. Februar 1984

Stat. Berichte:	Preis DM
A IV 6 — j/1982 Geschlechtskrankheiten in Hessen 1982	1,50
B II 1 — j/83 (Vorbericht) Die beruflichen Schulen in Hessen	1,50
C III 2 — m 12/83 Schlachtungen im Dezember 1983	1,00
C III 2 — j/83 Schlachtungen 1983 — Jahresübersicht —	1,50
C III 3 — vj 4/83 Milcherzeugung und -ablieferung im 4. Vierteljahr 1983	1,00
C III 3 — j/83 Milcherzeugung und -verwendung 1983	1,00
C IV 3 — m 12/83 Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen	1,00
C IV 9/Agrarberichterstattung 1983-2 Agrarberichterstattung 1983 — Betriebe und Bodennutzung —	3,00
E I 1 — m 12/83 Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im Dezember 1983 (Vorläufige Ergebnisse)	1,50
E I 2/E I 3 — m 12/83 Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Dezember 1983 (Vorläufige Ergebnisse)	1,00
G I 1 — m 11/83 Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im November 1983 — Vorläufige Ergebnisse —	1,50
G III 1 — m 11/83 Die Ausfuhr Hessens im November 1983 (Vorläufige Zahlen)	1,50

G III 3 — m 11/83 Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im November 1983 (Vorläufige Zahlen)	1,50
G IV 1 — m 11/83 Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im November 1983	2,50
L III 2 — j/83 (Vorbericht) Personal des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Zweckverbände und Sozialversicherungsträger in Hessen am 30. Juni 1983	1,00
L IV 1 — 2j/82 (Vorbericht) Die Umsätze und ihre Besteuerung in Hessen 1982	2,00
M I 2 — m 1/84 Schnellbericht Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Januar 1984	1,00
M I 4 — vj 4/83 Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November und im Jahre 1983	2,50
N I 1 — vj 4/83 Teil I Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1983 und im Jahr 1983 Teil I: Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter	2,50
N I 1 — vj 4/83 Teil II Verdienste und Arbeitszeiten in Industrie und Handel in Hessen im Oktober 1983 und im Jahr 1983 Teil II: Angestelltenverdienste	2,50
Wiesbaden, 10. Februar 1984	

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77a 241/84

StAnz. 9/1984 S. 506

223

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Entschädigung von Behörden und Behördenbediensteten bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit

Bezug: Gemeinsamer Runderlaß vom 31. Januar 1973 (StAnz. S. 337)

Gemeinsamer Runderlaß des Ministers des Innern, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten, der Fachminister und des Direktors des Landespersonalamtes

Zur Abgrenzung der Fälle, in denen ein Behördenbediensteter eine Sachverständigentätigkeit vor Gericht oder gegenüber der Staatsanwaltschaft als Dienstaufgabe wahrnimmt, von den Fällen, in denen er sie als Nebentätigkeit ausübt (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen i. d. F. vom 1. Oktober 1969 — BGBl. I S. 1757 —) weise ich auf folgendes hin:

Eine Sachverständigentätigkeit gehört dann zur Dienstaufgabe eines Angehörigen einer Behörde i. S. des § 1 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454, 1977 S. 95), wenn die Behörde, der er angehört, ihrer Funktion und Einrichtung nach dazu berufen ist, entweder ausschließlich oder neben anderen Aufgaben in gerichtlichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahren mitzuwirken und der Bedienstete nach der Geschäftsverteilung oder auf Grund besonderer Aufgabenzuweisung behördenin-

tern zuständig ist. Der Aufgabenbereich der Behörde kann sich aus Rechtsnormen, Zuständigkeitsregelungen oder auch aus Verwaltungsvorschriften ergeben. Aber selbst, wenn eine solche besondere Regelung fehlt, kann eine Behörde verpflichtet sein, als sachverständige Stelle mitzuwirken, wenn sich dies aus ihrer Zweckbestimmung innerhalb der öffentlichen Verwaltung ergibt oder wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Amtshilfe vorliegen.

Eine Tätigkeit als Sachverständiger gehört mangels anderweitiger dienstrechtlicher Regelung auch dann zu den Dienstaufgaben, wenn sie in einem so engen Zusammenhang mit der zugewiesenen dienstlichen Gutachten- oder Prüfungstätigkeit steht und sich nach Art und Umfang so wenig von derselben unterscheidet, daß sie als eine unselbständige Fortsetzung und Ergänzung der allgemeinen dienstlichen Tätigkeit erscheint.

Die Behörde darf ihre Verpflichtung, Sachverständigenleistungen zu erbringen, nicht von dem jeweiligen Stand eines Verfahrens (z. B. Trennung des polizeilichen oder staatsanwaltschaftlichen Verfahrens vom gerichtlichen Verfahrensabschnitt) abhängig machen. Soweit z. B. eine Behörde im Rahmen ihrer Amtstätigkeit Aufgaben wahrzunehmen hat, die entweder unmittelbar der Strafverfolgung dienen (wie dies z. B. bei Polizeidienststellen der Fall ist) oder doch in ein Strafverfahren übergehen können (z. B. bei den Behörden des Gesundheitswesens und der Lebensmittelüberwachung),

gehört auch eine erforderlich werdende gutachtliche Stellungnahme vor Gericht oder gegenüber der Staatsanwaltschaft zum Aufgabenbereich der Behörde.

Soweit nach den vorstehenden Grundsätzen die Zuständigkeit der Behörde zur Erbringung der erbetenen Sachverständigenleistung gegeben ist, nimmt sie die ihr obliegenden Aufgaben durch ihre Bediensteten wahr. Diese handeln bei der Erstattung, Vertretung oder Erläuterung von Sachverständigengutachten für ihre Behörde in Erfüllung ihrer Dienstaufgaben. Die Vergütung hierfür ist in den ihnen auf Grund des Dienstrechts zustehenden Bezügen inbegriffen. Eine besondere Entschädigung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen steht ihnen nicht zu. Da sie in Ausübung ihres Dienstes handeln, kommt die Gewährung von Dienstbefreiung nicht in Betracht. Vielmehr werden entstehende Reisekosten nach den geltenden dienstrechtlichen Vorschriften durch ihre Behörde erstattet.

Die Staatsanwaltschaften werden daher gebeten, künftig Ersuchen um Erstattung, Vertretung oder Erläuterung von Sachverständigengutachten nicht mehr an die Behördenbediensteten selbst, sondern an die örtlich und sachlich zuständige Behörde zu richten. Diese hat zu bestimmen, welcher Behördenbedienstete die Sachverständigenleistung für sie erbringt. Es wird angeregt, daß die Gerichte entsprechend verfahren. Die Behörde darf das Ersuchen nur ablehnen, wenn die Begutachtung auch bei Würdigung vorstehender Grundsätze nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehört.

Für die Stellen der Universitäten und für die Hochschullehrer (Professoren) ist Nr. 12 des Erlasses des Kultusministers vom 3. März 1977 (St.Anz. S. 1021) zu beachten.

Für die Entschädigung von Landesbehörden bei gerichtlicher Sachverständigentätigkeit gilt der Erlaß des Ministers der Finanzen vom 4. April 1977 (St.Anz. S. 987). Der in Nr. 7 dieses Erlasses genannte Gemeinsame Runderlaß des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz vom 20. November 1969 (St.Anz. S. 2104) ist inzwischen außer Kraft getreten.

Der Gemeinsame Runderlaß vom 31. Januar 1973 ist mit Ablauf des Jahres 1983 außer Kraft getreten.

Wiesbaden, 8. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 1 — 8 b 30
— Gült.-Verz. 2107 —
St.Anz. 9/1984 S. 506

224

Haushaltsbegleitgesetz 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl I S. 1532);

hier: Besoldungsrechtliche Regelungen (Art. 30)

1. Der Bundesminister des Innern hat die in der Anlage abgedruckten Ersten Einführungshinweise zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes erlassen.

2. Zu den Abschn. A. 1.1 und A. 3 — jeweils letzter Abs. — der Hinweise bemerke ich folgendes:

Nach dem Wortlaut des § 19 a Abs. 1 BBesG sind bei der Übernahme von am 31. Dezember 1983 vorhandenen BAT-Angestellten in ein Eingangsamt des gehobenen oder höheren Dienstes abgesenkte Grundgehälter zu zahlen. Abschn. A. 1.1 letzter Abs. Halbsatz 2 der Hinweise soll nach Erklärung des Bundesministers des Innern lediglich klarstellen, daß insoweit eine Absenkung nur durch eine Zurückstellung der beabsichtigten Verbeamtung verhindert werden kann.

Entsprechendes gilt für Abschn. A. 3 letzter Satz der Hinweise hinsichtlich der Anrechnung von Absenkungszeiten. Der Bundesminister des Innern hat eine Überprüfung angekündigt, ob und ggf. inwieweit bei Verbeamtungen Angestelltenverhältnisse berücksichtigt werden können.

Wiesbaden, 6. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern
I B 22 — P 1500 A — 34
— Gült.-Verz. 3230 —
St.Anz. 9/1984 S. 507

Erste Einführungshinweise des Bundesministers des Innern

Anlage

zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) vom 19. Januar 1984.

Zur Durchführung der besoldungsrechtlichen Vorschriften in Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes, die am 1. Januar 1984 in Kraft getreten sind, gebe ich folgende erste Hinweise:

A. Zu Art. 30 Nr. 1 (§ 19 a BBesG — Eingangsbesoldung)

- 1. Personenkreis
 - 1.1 Erfasste Personen
 - 1.2 Nicht erfasste Personen
- 2. Dauer der Absenkung
- 3. Anrechnung auf die Absenkungszeit
- 4. Erfasste Besoldungsbestandteile, Auswirkungen auf sonstige Leistungen
- 5. Berechnungsweise bei Prozentabsenkung (R 1, C 1)

B. Zu Art. 30 Nr. 3

(Anlage VIII BBesG — Anwärterbezüge —)

C. Zu Art. 30 Nr. 4

(Übergangsvorschrift bei Wehrdienst, Zivildienst)

- A.
- 1. **Personenkreis**
- 1.1 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind vorbehaltlich Nr. 1.2. dieser Hinweise **erfaßt**:

a) Nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBesG:

Beamte auf Probe, auf Lebenszeit, auf Zeit, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, für die nach dem 31. Dezember 1983 erstmals der Anspruch auf Dienstbezüge (Grundgehalt) nach der Besoldungsgruppe der nachstehenden Eingangsamter/Einstellungsdiensgrade entstanden ist:

Bundesbesoldungsordnung A	Bes.Gr.
Laufbahnen des/der Höheren Dienstes	
alle Eingangsamter	A 13
Gehobenen Dienstes	
— Technische Fachrichtungen	A 10
— Nichttechnische Fachrichtungen	A 9
— Lehrer	
Fachlehrer	
— mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung, wenn sie vorgeschrieben ist oder, beim Fehlen laufbahnrechtlicher Vorschriften, gefordert wird —	A 11
Lehrer	
— an allgemeinbildenden Schulen, soweit nicht anderweitig eingereiht —	A 12
Fachschnullehrer	
— im Bundesdienst —	A 13
Lehrer	
— mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern, wenn sich die Lehrbefähigung auf Haupt- und Realschulen oder Gymnasien erstreckt, bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —	A 13
Realschullehrer	
— mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung —	A 13

Soldaten,

die unmittelbar mit einem Offiziersdienstgrad der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13 eingestellt werden (z. B. als Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung oder in Laufbahnen der Offiziere des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes).

Landesbesoldungsordnungen A

Beamte in Eingangsamtern des gehobenen und höheren Dienstes. Ist für eine Laufbahn nur ein Amt vorhanden (insbes. im Lehrerbereich), so ist dieses Amt Eingangsamter i. S. des § 19 a Abs. 1 Nr. 1 BBesG,

b) nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BBesG:

Richter und Beamte bei einem Eingangsamter der Besoldungsgruppe R 1 (ohne Amtszulage),

c) nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBesG:

Hochschulassistenten in dem Amt der Besoldungsgruppe C 1 (Dienstaltersstufen 1 und 2).

Erfaßt sind auch Beamte, Richter und Soldaten, die nach dem 31. Dezember 1983 erneut in ein Dienstverhältnis berufen werden und nicht unter die Ausnahmeregelung des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG (s. Nr. 1.2.1 Buchst. a Abs. 3 dieser Hinweise) fallen.

Beispiele:

1. Reaktivierung eines in den Ruhestand versetzten Beamten unter Berufung in das Eingangsamt (z. B. Lehrer in BesGr. A 12 BBesO), vgl. § 13 Abs. 4 BBesG.
2. Wiedereinstellung eines entlassenen Beamten unter Übertragung eines Eingangsamtes (vgl. § 30 Nr. 2 BBesG).

Von der Absenkung sind auch Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erfaßt, denen noch kein Amt verliehen ist (Beamte zur Anstellung) und die Anspruch auf Besoldung aus dem Eingangsamt haben (§ 19 Abs. 1 Satz 3 BBesG).

Ist bei einer Laufbahn in einer Besoldungsgruppe ein Amt ohne und ein Amt mit Amtszulage ausgebracht (vgl. z. B. Fußnote 8 zur BesGr. A 12 BBesO), ist das Amt mit einer Amtszulage als Beförderungsamt anzusehen.

Nach dem Wortlaut des § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG sind die abgesenkten Grundgehaltssätze auch in den Fällen anzuwenden, in denen nach dem 31. Dezember 1983 z. B. vorherige BAT-Angestellte in das Beamtenverhältnis übernommen werden; Fälle beabsichtigter Nichtanwendung bitte ich bis zu einer Überprüfung zurückzustellen.

1.2 Von der Absenkung der Grundgehaltssätze sind nicht erfaßt:

1.2.1 nach § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG:

- a) Beamte, Richter und Soldaten, denen unmittelbar vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem nicht in Satz 1 genannten Amt (oder Dienstgrad) oder aus einem vor dem 1. Januar 1984 übertragenen Amt i. S. des Satzes 1 zugestanden haben. Dabei wird ein gleichwertiges Amt grundsätzlich nicht vorausgesetzt. Die Ausnahmeregelung nach § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG gilt z. B. für

— unmittelbare Wechsel aus einem Dienstverhältnis in ein anderes (bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn)

— Fälle eines „horizontalen“ und/oder „vertikalen“ Laufbahnwechsels, insbesondere auch bei einem Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn,

beim Übertritt in eine Sonderlaufbahn, die auf einer Regellaufbahn aufbaut (z. B. Amtsanwälte),

— Fälle, in denen das nach Satz 1 erfaßte Amt anders als im Wege des Aufstiegs/Laufbahnwechsels erreicht wird (sog. „Einheitslaufbahn“).

Die Art des Statuswechsels (z. B. Versetzung nach § 123 BRRG oder Entlassung aus dem bisherigen und Berufung in das neue Dienstverhältnis) ist unerheblich. Erforderlich ist aber, daß der Wechsel des Dienstverhältnisses ohne Unterbrechung vollzogen worden ist. Eine Unterbrechung liegt nicht vor, wenn zwischen beiden Dienstverhältnissen kein allgemeiner Arbeitstag liegt.

- b) Beamte, Richter und Soldaten, denen vor der Entstehung des Anspruchs Dienstbezüge aus einem vor dem 1. Januar 1984 verliehenen Amt (Dienstgrad) nach Satz 1 nur wegen einer Beurlaubung oder einer Mitgliedschaft in einem Parlament nicht zugestanden haben; Entsprechendes gilt für Beamte zur Anstellung. Beurlaubung i. S. des § 19 a Abs. 1 Satz 2 BBesG ist jede Beurlaubung eines Beamten, Richters und Soldaten unter Wegfall der Dienstbezüge nach den urlaubsrechtlichen Vorschriften; auf den Anlaß der Beurlaubung kommt es nicht an.

Beispiele:

Beamte und Richter, die vor dem 1. Januar 1984 ernannt worden sind, und am 31. Dezember 1983

1. Grundwehrdienst leisteten und deshalb gemäß § 9 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz ohne Bezüge beurlaubt waren,

2. ohne Dienstbezüge zur Verwendung bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisation nach den Entscheidungsrichtlinien i. d. F. vom 1. August 1979 (GMBL 454) oder bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages oder eines Landesparlaments beurlaubt waren,

3. zur Betreuung eines Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 BBG oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften beurlaubt waren.

1.2.2 Kommunale Wahlbeamte auf Zeit und Vorstandsmitglieder der Sparkassen im Beamtenverhältnis auf Zeit (nicht einer Laufbahn mit „Eingangsamt“ zugehörig),

1.2.3 Beamte, Richter und Soldaten, die unmittelbar in einem höheren Amt (Dienstgrad) als dem Eingangsamt (Einstellungsdienstgrad) angestellt oder eingestellt werden.

A.

2. Dauer der Absenkung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 (3 bzw. 4 Jahre)

2.1 Besteht der Anspruch auf Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der (abgesenkten) Bezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt (§ 3 Abs. 4 BBesG).

Beispiel:

Entstehen des Anspruchs	21. Mai 1984
Dauer der Absenkungszeit	3 Jahre
Anspruch auf volles Grundgehalt aus dem Eingangsamt	21. Mai 1987

2.2 Bei einer Beförderung vor Ablauf der Absenkungszeit endet diese mit dem Tage vor Entstehen des Anspruchs auf Bezüge aus dem Beförderungsamt

Die Verleihung eines Amtes derselben Besoldungsgruppe mit einer Amtszulage steht einer Beförderung gleich.

Beispiel:

Entstehen des Anspruchs auf Dienstbezüge	13. November 1984
Dauer der Absenkungszeit	4 Jahre
Verleihung des Beförderungsamtes mit finanzieller Wirkung vom	1. April 1987
Ende der Absenkungszeit	31. März 1987

2.3 Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bleiben unberücksichtigt. In diesen Fällen ist der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung um die Zeit der Dauer des Urlaubs hinauszuschieben.

A.

3. Anrechnung auf die Absenkungszeit

Nach § 19 a Abs. 1 Satz 3 BBesG ist die Zeit, in der abweichende Grundgehaltssätze nach Satz 1 in einem anderen Amt oder bei einem anderen Dienstherrn zugestanden haben, anzurechnen.

Die Vorschrift gilt für Beamte, Richter und Soldaten, die nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 von der Absenkung der Grundgehaltssätze betroffen sind und nach dem 31. Dezember 1983 unter Übertragung eines (anderen) Eingangsamtes in ein anderes Dienstverhältnis oder in eine andere Laufbahn bei demselben oder bei einem anderen Dienstherrn wechseln. Der Wechsel muß ohne Unterbrechung vollzogen worden sein. Die Vorschrift ist auch auf Beamte anzuwenden, denen noch kein Amt verliehen ist.

Beispiele:

1. Entstehen des Anspruchs auf (abgesenktes) Grundgehalt in einem Amt der BesGr. A 13	1. Juni 1984
Dauer der Absenkungszeit	4 Jahre
Wechsel in ein Amt der BesGr. R 1	1. März 1986
Dauer der Absenkungszeit in diesem Amt	4 Jahre
Ende der Absenkungszeit	31. Mai 1988

2. Entstehen des Anspruchs auf (abgesenktes) Grundgehalt in einem Eingangsamt im Bereich des Dienstherrn X	1. August 1985
Dauer der Absenkungszeit	3 Jahre

Wechsel in ein Eingangsammt mit abgesehenem Grundgehalt im Bereich des Dienstherrn y
 Dauer der Absenkungszeit in diesem Amt
 Ende der Absenkungszeit

1. Januar 1987
 3 Jahre
 31. Juli 1988

Die Anrechnung von Zeiten in einem Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst, auch von „Absenkungszeiten“, scheidet nach dem Gesetzeswortlaut aus. Demzufolge ist für die abgesehenen Grundgehaltssätze die volle — in § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG festgesetzte — Zeitdauer maßgebend. Fälle beabsichtigter Anrechnung von Angestelltenzeiten bitte ich bis zu einer Überprüfung zurückzustellen.

A.

4. Erfasste Besoldungsbestandteile, Auswirkungen auf sonstige Leistungen

§ 19 a Abs. 1 trifft eine abweichende Bestimmung nur für Grundgehaltssätze. Die Zugehörigkeit zu einer Besoldungsgruppe oder die statusrechtliche Stellung des Beamten, Richters oder Soldaten (z. B. Zugehörigkeit zur Laufbahngruppe) ändert sich durch die vorübergehende Absenkung der Grundgehaltssätze nicht. Unverändert bleiben daher u. a. auch die Zuordnung zur Tarifklasse des Ortszuschlages, die für das innegehabte Amt vorgesehenen Stellenzulagen und die Mehrarbeitsvergütung.

Ausgangsbasis für die Berechnung von Zulagen nach § 46 BBesG ist das nicht abgesenkte Grundgehalt der Besoldungsgruppe des Beamten.

Dem Auslandszuschlag (§ 55 BBesG) und dem Auslandskinderzuschlag (§ 56 BBesG) ist die bisherige Eingangsbesoldungsgruppe zugrunde zu legen. Der Kaufkraftausgleich (§§ 7, 54 BBesG) und der Mietzuschuß (§ 57 BBesG) sind auf der Grundlage der tatsächlich gezahlten Grundgehälter zu berechnen.

Für die Berechnung der jährlichen Sonderzuwendung und die Festsetzung der höchsten Dienstwohnungsvergütung sind die abgesenkten Grundgehaltssätze zugrunde zu legen.

Soweit sonstige Leistungen des Dienstherrn (z. B. Reisekosten, Umzugskosten, Beihilfen) von der Besoldung (z. B. Bezüge nach einer bestimmten Besoldungsgruppe) abhängen, bleibt § 19 a BBesG unberücksichtigt.

A.

5. Berechnungshinweise bei Prozentabsenkung (R 1, C 1)

Bei der Berechnung des abgesenkten Grundgehalts in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 (BesGr. R 1 und C 1) ist auf volle Pfennigbeträge aufzurunden. Beim Vorrücken in den Lebensaltersstufen der Besoldungsgruppe R 1 ist der neue Betrag mit 90 v. H. des nächsten ungekürzten Stufenbetrages zu berechnen, nicht durch Addition eines auf 90 v. H. verminderten Unterschiedsbetrages.

B.

Zu Art. 30 Nr. 3 (Anlage VIII BBesG — Anwärterbezüge —)

- Bei den Vergleichsberechnungen nach §§ 63 Abs. 3, 64, 65 Abs. 1 und 2 und 66 Abs. 1 BBesG ist das Grundgehalt der ersten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe — wie bisher — zugrunde zu legen.
- Die Absenkung der Anwärterbezüge hat keine Auswirkungen auf die Höhe des örtlichen Sonderzuschlages nach Art. 1 Nr. 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).
- Anwärtern, die vor dem 1. Januar 1984 eingestellt worden sind und nach Beendigung ihres Vorbereitungsdienstes unverzüglich ein weiteres Anwärterverhältnis begründen, werden die Anwärterbezüge grundsätzlich nach der für das bisherige Anwärterverhältnis geltenden Tabelle gewährt. Die Kürzung nach § 66 BBesG bleibt hiervon unberührt.

C.

Zu Art. 30 Nr. 4 (Übergangsvorschrift bei Wehrdienst, Zivildienst)

Die Übergangsvorschrift für Dienstbezüge in Abs. 1 kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn nach Abs. 2 dieser Vorschrift die Anwärterbezüge nicht zu reduzieren waren.

Die nach Abs. 1 vorausgesetzte „Ernennung“ bedeutet die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Besoldung (Dienstbezüge).

Für Anwärter ist nach Abs. 2 der Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst maßgebend (Entstehen des Anspruchs auf Anwärterbezüge).

Voraussetzung ist ferner, daß die Begründung des Dienstverhältnisses nach dem 31. Dezember 1983 wirksam geworden ist oder wird.

Für die Überschreitung des Stichtags bei der Ernennung muß ausschließlich der geleistete Grundwehrdienst/Zivildienst ursächlich sein; d. h., daß der Beamte ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes vor dem 1. Januar 1984 in ein Dienstverhältnis mit Anspruch auf Besoldung übernommen worden wäre. In diesen Fällen muß der berufliche Werdegang fiktiv so nachgezeichnet werden, wie er ohne Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes voraussichtlich verlaufen wäre. Für die Beurteilung dieser Frage sind insbesondere § 11 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (BGBl. I S. 425) und § 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Zivildienstgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221) heranzuziehen. Die für die Ursächlichkeit maßgeblichen Tatsachen sind nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen.

Die Ursächlichkeit fehlt, soweit die Überschreitung des Stichtages darauf zurückzuführen ist, daß der Beamte sich aus in seiner Person liegenden Gründen nicht rechtzeitig nach Beendigung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um Einstellung in den öffentlichen Dienst beworben hat. Es kommt nicht darauf an, daß er sich bereits vor Ableistung des Grundwehrdienstes/Zivildienstes um die Einstellung beworben hat. Zeiten, in denen der Beamte für den öffentlichen Dienst vorgeschriebene Qualifikationen erworben hat, sind nicht als dem Beamten zurechenbare Verzögerungen der Bewerbung zu werten.

Beispiele:

1. Grundwehrdienst (15 Monate)

Übergangszeit (Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Ernennungsverfahren)
 Beginn des Vorbereitungsdienstes als Beamter auf Widerruf

Ergebnis:
 Keine Absenkung der Anwärterbezüge

Laufbahn tatsächlich

1. Februar 1983 bis 30. April 1984

1. Mai 1984 bis 31. August 1984

1. September 1984

fiktiv

—

—

1. Februar 1983

2. Grundwehrdienst (15 Monate)

Übergangszeit (Bewerbung um einen Studienplatz, Zulassungsverfahren)
 Studium/Prüfung (8 Sem.)

Übergangszeit (Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst, Ernennungsverfahren)

1. September 1975 bis 30. November 1976

1. Dezember 1976 bis 31. März 1977

1. April 1977 bis 31. März 1981

1. April 1981 bis 30. Juni 1981

—

—

1. Oktober 1975 bis 30. September 1979

1. Oktober 1979 bis 31. Dezember 1979

	Laufbahn tatsächlich	fiktiv
Referendarzeit	1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1984	1. Januar 1980 bis 30. Juni 1983
Übergangszeit (Bewerbung um Übernahme in das Probebeamtenver- hältnis, Ernennungsver- fahren)	1. Januar 1985 bis 31. März 1985	1. Juli 1983 bis 30. September 1983
Übernahme in das Beamten- verhältnis auf Probe	1. April 1985	1. Oktober 1983
Ergebnis: Keine Absenkung des Grundgehalts		

225

Ausführung des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG)

Bezug: Erlaß vom 5. Mai 1982 (StAnz. S. 946, S. 1057); geändert durch Erlaß vom 28. Juli 1982 (StAnz. S. 1615), und vom 10. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 13) sowie durch Erlaß vom 15. Juni 1983 (StAnz. S. 1330)

Gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG gebe ich bekannt:
Vom 1. Januar 1984 an hat die Stadt Aßlar eine eigene Vollstreckungsstelle eingerichtet.

Daher vollstrecken die Kassen der Landkreise für die folgenden kreisangehörigen Gemeinden:

Lfd. Nr.		
1	Landkreis Bergstraße	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bensheim, Bürstadt, Heppenheim (Bergstraße), Lampertheim und Viernheim
2	Landkreis Darmstadt-Dieburg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden
3	Lahn-Dill-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Aßlar, Dillenburg und Herbborn sowie der Gemeinden Ehringshausen und Hohenahr
4	Landkreis Groß-Gerau	für alle kreisangehörigen Städte mit Ausnahme der Städte Mörfelden-Walldorf und Rüsselsheim
5	Hochtaunuskreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Homburg v. d. Höhe, Kronberg im Taunus und Oberursel (Taunus)
6	Landkreis Limburg-Weilburg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Limburg a. d. Lahn und Weilburg
7	Main-Kinzig-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Hanau, Langenselbold, Maintal, Gelnhausen, Bad Orb, Wächtersbach und Schlüchtern
8	Main-Taunus-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden
9	Odenwaldkreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden
10	Landkreis Offenbach	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Dietzenbach und Neu-Isenburg
11	Rheingau-Taunus-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Schwalbach, Eltville am Rhein, Idstein und Taunusstein
12	Vogelsbergkreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Alsfeld und Lauterbach (Hessen)
13	Wetteraukreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Nauheim, Butzbach, Bad Vilbel, Karben und Friedberg (Hessen)

Lfd. Nr.

14	Landkreis Fulda	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Fulda und Hünfeld
15	Landkreis Hersfeld-Rotenburg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Bad Hersfeld, Bebra und Heringen (Werra)
16	Landkreis Kassel	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wolfhagen
17	Landkreis Marburg-Biedenkopf	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Kirchhain, Marburg, Neustadt (Hessen) und Stadtallendorf
18	Schwalm-Eder-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Gudensberg, Fritzlar, Homberg (Efze), Spangenberg und Melsungen
19	Landkreis Waldeck-Frankenberg	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Arolsen, Frankenberg (Eder), Korbach und Bad Wildungen
20	Werra-Meißner-Kreis	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Städte Eschwege, Hessisch Lichtenau, Großalmerode, Bad Sooden-Allendorf und Witzenhausen
21	Landkreis Gießen	für alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Pohlheim sowie der Gemeinden Langgöns und Wettenberg

Meine o. a. Erlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Januar 1984

Der Hessische Minister des Innern
II B 1 — 3 n 02/06 — 14
— Gült.-Verz. 304 —

StAnz. 9/1984 S. 510

226

Nachbarliche Hilfeleistung der Feuerwehren;

hier: Durchschnittssätze für die Berechnung der Kosten-
erstattung

Bezug: Mein Erlaß vom 28. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 111)

Für die Erstattung sächlicher Kosten im Rahmen nachbarlicher Hilfeleistungen treffe ich gemäß § 30 Abs. 3 Satz 3 des Brandschutzhilfeleistungsgesetzes (BrSHG) folgende Regelung:

1. Einsatzzeit

1.1 Als Einsatzzeit gilt die Fahrtzeit und die Zeit, während der Einheiten oder Fahrzeuge am Einsatzort eingesetzt oder auf Anordnung des Einsatzleiters dort bereitgestellt werden.

1.2 Für Tragkraftspritzen und Aggregate mit eigenem Antrieb gilt die Zeit des tatsächlichen Einsatzes (Betriebszeit).

1.3 Mehrere Einsatzzeiten am gleichen Einsatzort sind zusammenzurechnen.

Jede angefangene Stunde bis zu 30 Minuten ist mit halbem, über 30 Minuten mit vollem Stundensatz zu berechnen.

2. Durchschnittssätze

Folgende Durchschnittssätze lege ich fest:

2.1 Für Tragkraftspritzen und Aggregate (z. B. Stromerzeuger) mit eigenem Antrieb, Anhänger mit feuerwehrtechnischer Beladung, Kommandowagen, Mannschaftswagen und sonstige Fahrzeuge, soweit sie nicht unter 2.2 fallen: 30,— DM/Std.

2.2 Für Fahrzeuge, die für den Einsatz der Feuerwehren besonders gestaltet und eingerichtet sind, mit einem zulässigen Gesamtgewicht

- 2.2.1 bis 7,5 t: 45,— DM/Std. u. 1,60 DM/km
2.2.2 über 7,5 t bis 12 t: 80,— DM/Std. u. 1,60 DM/km
2.2.3 über 12 t: 100,— DM/Std. u. 2,10 DM/km

Mit diesen Sätzen sind die Kosten für den Einsatz aller im Fahrzeug mitgeführten Geräte abgegolten. Kommen jedoch Tragkraftspritzen oder Aggregate mit eigenem Antrieb neben gleichartigen Einrichtungen des Fahrzeugs, in dem sie mitgeführt werden, zum Einsatz, sind für die Betriebszeit zusätzliche Kosten nach Ziff. 2.1 zu berechnen.

3. Berechnung sonstiger Kosten

Bei Verwendung von Sonderlöschmitteln (z. B. Schaummittel, Löschpulver), Ölbindemitteln und sonstigem Verbrauchsmaterial (z. B. Holz) sind die Kosten für die Wiederbeschaffung zu berechnen.

4. Besondere Vereinbarungen

Für besondere oder lang andauernde Einsätze können abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Kostenersatz nach § 42 BrSHG

Die Bestimmungen des § 42 BrSHG über den Kostenersatz werden von der vorstehenden Regelung nicht betroffen. Daher kann von Dritten im Rahmen dieser Vorschrift Kostenersatz verlangt werden. Dies gilt auch für die hilfeleistende, an sich örtlich unzuständige Gemeinde oder im Fall des § 3 BrSHG für den Brandschutzverband. Jedoch darf die Summe aller geltend gemachten Kosten nicht den durch die örtliche Gebührenordnung festgesetzten Höchstbetrag überschreiten. Wiesbaden, 10. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern VI 4/VI 56 — 65 b 04/01 — Gült.-Verz. 312 — St.Anz. 9/1984 S. 510

227

Anerkennung deutscher Kinderausweise durch ausländische Staaten

Bezug: Erlaß vom 23. April 1982 (StAnz. S. 919)

Die Sowjetunion erkennt den Kinderausweis der Bundesrepublik Deutschland nur an, wenn er unabhängig vom Alter des Kindes mit einem Lichtbild versehen ist. Ich bitte, daher im Bezugserlaß unter Nr. 2 nach „UdSSR“ den Buchst. „a“ zu streichen.

Wiesbaden, 8. Februar 1984

Der Hessische Minister des Innern III A 52 — 23 c 02 St.Anz. 9/1984 S. 511

228

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

An alle staatlichen Behörden des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Runderlaß des HMdF vom 22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 102)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen staatlichen Behörde angeboten:

Table with 4 columns: Lfd. Nr., Anzahl, Materialbezeichnung, Zustand des Materials, Lagerort des Materials. Contains 5 rows of equipment details including typewriters, a printing press, books, a frying pan, and an address machine.

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usf.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
6	1	Schablonendrucker Unitransfer für Stahlmatrizen Modell 40, Bauj. 1975	gut	Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, 3500 Kassel, Tel. 0561 / 19 23-4 87, Herr Hasert
7	7	Glasschränke für Anschauungsmaterial	wiederverwendbar	Fachhochschule Wiesbaden, — Hausverwaltung Idstein — Limburger Str. 2, 6270 Idstein, Kontaktperson: Herr Koch
	15	Wandlandkarten für schulische Zwecke	wiederverwendbar	
	ca. 150	Holzschreibtische mit einseitigem Unterbau und Metallfüßen, Hersteller: Vereinigte Schulmöbelfabr., Bauj. 1950	wiederverwendbar	
8	1	Schuhmacher Ausputzmaschine Fabrikat: Rafflenbeul, Typ: Regina 50 Nr. 2262/Baujahr 1959	veraltet, jedoch 2 Antriebsmotoren vor 2 Jahren erneuert	Staatstheater Kassel, Friedrichsplatz 15, 3500 Kassel, 7. OG., Herr Pareigis Tel. 0561 / 10 94-1 47
	1	Schuhmacher-Reparaturnämaschine mit Untergestell, Fabrikat: Adler Nr. 100806 / 30-1, Baujahr 1959	gebrauchsfähig	

Interessenten wollen sich bitte mit der abgebenden Stelle unmittelbar in Verbindung setzen. Behörden des gleichen Ressorts haben gegenüber anderen den Vorzug. Bei einem etwaigen Austausch ist Belegwechsel erforderlich. Die abgebende Behörde wird gebeten, 2 Durchschriften an die LBSt zu senden. Eine Durchschrift davon ist für den HMdF bestimmt.

Letzter Termin: Dienstag, 27. März 1984.

Danach werden die Gegenstände, für die keine Weiterverwendung besteht, an die Landesvermögens- und Bauabteilung der OFD zur Aussonderung freigegeben.

Wiesbaden, 8. Februar 1984

Landesbeschaffungsstelle Hessen
O 1031 — 11 StAnz.

StAnz. 9/1984 S. 511

229

Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1984

Bezug: Mein Rundschreiben vom 22. Dezember 1983 (StAnz. 1984 S. 69)

Der Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1983 (Haushaltsgesetz 1983) ist vom Hessischen Landtag am 25. Januar 1984 in der durch Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses vom 23. Januar 1984 (Drucks. 11/487) und durch Änderungsantrag der Fraktionen der SPD und der Grünen zur Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses (Drucks. 11/498) geänderten Fassung in zweiter und dritter Lesung angenommen worden. Das Haushaltsgesetz 1983 ist am 31. Januar 1984 verkündet worden (GVBl. I S. 87).

Entsprechend der Entschließung des Hessischen Landtags vom 25. Januar 1984 zum Haushaltsgesetz 1983 hat der Haushaltsausschuß am 8. Februar 1984 einen Beschluß über die Inanspruchnahme frei verfügbarer Ausgabereste 1983 und der nach § 45 Abs. 1 fortgeltenden Verpflichtungsermächtigungen gefaßt.

Die vorgenannten Beschlüsse machen es erforderlich, mein Rundschreiben vom 22. Dezember 1983 wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

(1) In Nr. 2.4 wird Abs. 2 gestrichen.

(2) Nr. 2.5 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 LHO weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen dürfen nach Maßgabe der im Landeshaushaltsplan 1983 ausgebrachten Jahresbeträge in Anspruch genommen werden, soweit der Haushaltsausschuß der Inanspruchnahme zugestimmt hat.“

(3) Nr. 3.2 erhält folgende Fassung:

„Über die im Landeshaushaltsplan 1983 ausgebrachten Stellen kann unter Berücksichtigung der nach § 50 LHO erfolgten Stellenumsetzungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen verfügt werden.“

(4) Nach Nr. 6.3 wird folgende Nr. 7. (neu) eingefügt:

„Nach § 45 Abs. 2 LHO gebildete Ausgabereste können für Ausgaben in Anspruch genommen werden, soweit ihnen rechtliche Verpflichtungen zugrunde liegen oder der Haushaltsausschuß ihrer Inanspruchnahme zugestimmt hat und die Voraussetzungen des Art. 140 HV vorliegen.“

(5) Die bisherige Nr. 7, wird Nr. 8. und erhält folgende Fassung:

„Durchlaufende Mittel sowie Zuwendungen, Beiträge und Erstattungen Dritter unterliegen nicht den Beschränkungen der Nrn. 2 bis 7“

(6) Die bisherigen Nrn. 8. bis 8.2 werden Nrn. 9. bis 9.2

Wiesbaden, 14. Februar 1984

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/1984 — III A 1

StAnz. 9/1984 S. 512

230

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Aufstufung von Gemeindestraßen und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 452 sowie der Landesstraßen 3244 und 3424 in der Ortslage Eschwege, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Der in der Ortslage Eschwege der Stadt Eschwege im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Gemeindestraßenzug bestehend aus Augustastraße und Max-Woelm-Straße

von km 0,007 (bei km 1,428 der B 452 alt)
bis km 0,705 (an der B 249)

= 0,698 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße erlangt. Er wird mit Wirkung vom 1. März 1984 zur Bundesstraße aufgestuft und Bestandteil der Bundesstraße 452 (§ 2 Abs. 3a des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 5 FStrG festgelegten Umfang auf die Bundesrepublik Deutschland über.

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 452

von km 1,428 alt (bei km 0,007 der
Augustastraße)

bis km 1,820 alt (= km 0,000 alt —

Einmündung der L 3244 —) = 0,392 km

und

von km 0,000 alt (= km 1,820 alt)

bis km 0,540 alt (Einmündung in die B 249) = 0,540 km

zusammen 0,932 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 wie folgt abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG):

- a) Die Teilstrecke (Bahnhofstraße)
von km 1,817 alt bis km 1,820 alt
(= km 0,000 alt) = 0,003 km
und
von km 0,000 alt (= km 1,820 alt bis km
0,540 alt) = 0,540 km
zusammen 0,543 km

wird in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft und als Teilstrecke der Landesstraße 3244 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 1 und 3 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

- b) Die Teilstrecke (Reichensächser Straße)
von km 1,428 alt bis km 1,817 alt = 0,389 km
wird in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 HStrG).
Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Eschwege über (§ 43 HStrG).

- 3. Die Gemeindestraße Wolfsgraben
von km 0,007 (bei km 1,428 der B 452 alt)
bis km 0,232 (an der L 3424) = 0,225 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. März 1984 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3424 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG). Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 9. Februar 1984

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 9/1984 S. 512

231

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Anerkennung der Psychologischen Beratungsstelle des Landkreises Offenbach in Dreieich-Sprendlingen als Erziehungsberatungsstelle

Bezug: Erlaß vom 20. November 1980 (StAnz. S. 2391)

Gemäß vorbezeichnetem Erlaß erkenne ich die Psychologische Beratungsstelle des Landkreises Offenbach in Dreieich-Sprendlingen, Eisenbahnstraße 8, als Erziehungsberatungsstelle endgültig an.

Wiesbaden, 6. Februar 1984

Der Hessische Sozialminister
StS-II B 3 a — 52 s 2203
StAnz. 9/1984 S. 513

In der Anlage zu meinem o. a. Erlaß muß es unter Ziff. 15 I Nr. 3 (StAnz. S. 1858, rechte Spalte) statt (siehe Ziffer 4.2 der Empfehlungen) richtig heißen (siehe Ziffer 2.2 der Empfehlungen).

Wiesbaden, 3. Februar 1984

Der Hessische Sozialminister
II A 2 b — 51 e 0805

StAnz. 9/1984 S. 513

233

Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter des Landes Hessen vom 13. Februar 1979; hier: Durchführungsbestimmungen

Bezug: Erlaß des SM vom 24. Mai 1983 (StAnz. 1984 S. 70)

In dem o. g. Erlaß ist in Nr. 7 Abs. 2 die vor dem Text wesentlich abgedruckte Nr. 3.7 zu streichen.

Die Redaktion
StAnz. 9/1984 S. 513

232

Kriegsopferfürsorge;

hier: Richtlinien für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger nach § 27 g BVG

Bezug: Mein Erlaß vom 29. Juli 1983 (StAnz. S. 1856)

234

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt ernannt:

zur Inspektorin z. A. (BaP) Inspektoranwärterin (BaW) Monika Wiedorn (23. 12. 83).

Darmstadt, 8. Februar 1984

Hessische Brandversicherungskammer
2b-24/I/1
StAnz. 9/1984 S. 513

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

entlassen:
Polizeiobermeister (BaP) Günter Müller (31. 1. 84) gemäß § 41 Abs. 1 HBG.

Frankfurt am Main, 20. Februar 1984

Der Polizeipräsident
P III/23 — 8 b 22 01
StAnz. 9/1984 S. 513

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

beim Regierungspräsidenten in Gießen im Grund-, Haupt-Real- und Sonderschuldienst

ernannt:

zum Rektor an einer Gesamtschule als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern — zur Leitung des Realschulzweiges Zweiter Konrektor einer Grund-, Haupt- und Realschule mit mehr als 540 Schülern sofern dem Hauptschulzweig, dem Realschulzweig und der Förderstufe mehr als 360 Schüler angehören (BaL) Jürgen Ruhl, Lauterbach (26. 1. 84);

zum Hauptlehrer als Leiter einer Grundschule mit mehr als 80 bis 180 Schülern Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 180 bis 360 Schülern (BaL) Jürgen Golle, Lauterbach (22. 12. 83);

zum Realschullehrer Lehrer (BaL) Frank Mock, Limburg (31. 10. 83);

zum Sonderschullehrer Sonderschulkonrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer sonstigen Sonderschule mit mehr als 60 bis 120 Schülern (BaL) Karl Stein, Weilburg (19. 1. 84);

zur **Fachlehrerin (BaL)** Fachlehrerin z. A. (BaP) Anke Straub, Lauterbach (13. 1. 84);

zur **Fachlehrerin** Fachlehrerin z. A. (BaP) Claudia Haas, Lauterbach (1. 2. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Lehrerin (BaP) Anna-Elisabeth Klein, Weilburg (17. 1. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Direktor einer Gesamtschule Gerald Lohwasser, Lollar, Rektor einer Grundschule Hans Groth, Schotten, Sonderschulkonrektor Günther Wenzel, Gießen (sämtlich 31. 1.) sämtlich gem. § 51 Abs. 1 HBG; Direktor einer Gesamtschule Karl Iffert, Niederwalgern, Sonderschulrektor Werner Stallmann, Dautphetal Hommertshausen, Konrektor als ständiger Vertreter des Leiters einer Grund- und Hauptschule mit mehr als 360 Schülern Paul Stahl, Driedorf, Realschullehrer Manfred Stanzel, ABlar-Hermannstein, die Lehrerinnen Ruth Nassauer, Biedenkopf, Ingeborg Kueßner, Ebsdorfergrund (sämtlich 31. 1. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Lehramtsreferendarin Claudia Wessel (31. 12. 83);

verstorben:

Lehrer Wolfgang Heuser, Grundschule Wissenbach (5. 1. 1984);

Gymnasien

ernannt:

zu **Studienräten (BaL)** die Studienräte Gert Henkel, Lauterbach (10. 1. 84), Horst Neumann, Gießen (1. 2. 84);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Wolf-Dieter Gabrian, Marburg (22. 12. 83), Petra Hein (11. 1. 84), Günther Lindenstruth, Heidrun Bönisch, Maria-Theresia Selbach-Seifer, Christina Schärer, sämtlich Gießen, Franz Josef Neunzerling, Wetzlar, Gustav Theiß, Klaus Weber, beide Lauterbach, Ulrike Buch, Weilburg (sämtlich 1. 2. 84);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Manfred Lamotte, Gießen (4. 1. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Studiendirektorin Eva Bücking, Marburg (31. 1. 84) gem. § 51 Abs. 3.

entlassen:

die Studienreferendarinnen Ingrid Reyl (20. 1. 84), Claudia Lange (31. 1. 84);

Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen

ernannt:

zum/zur **Studienrat/in (BaL)** Studienrat/in z. A. (BaP) Norbert Ludwig, Lauterbach, Charlotte Falk, Alsfeld (beide 1. 2. 84);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Günter Lowak, Gießen (1. 2. 84);

zur **Studienrätin z. A. (BaP)** Eva-Marie Höll, Lauterbach (1. 2. 84);

zum **Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer (BaL)** Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer z. A. (BaP) Manfred Bernhardt, Marburg (1. 2. 84);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Studienrat (BaP) Siegfried Paule, Marburg (1. 2. 84);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudienrat/in Waltraud Schwarzbach, Gießen, Horst Heiland, Kirchhain, Fachoberlehrer Klaus Hasenwinkel, Weilburg (sämtlich 31. 1. 84), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG, Fachlehrer für arbeitstechnische Fächer Heinz Thomas, Gießen (29. 2. 84) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Studienreferendar Armin Rausch (31. 1. 84).

Gießen, 8. Februar 1984

Der Regierungspräsident

21 — 7 0 16 — 03

StAnz. 9/1984 S. 513

235 DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Rehköpfe“ der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, vom 6. Februar 1984

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Friedrichsdorf wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), i. V. m. §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 153) für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Rehköpfe“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Rehköpfe“ der Stadt Friedrichsdorf, Hochtaunuskreis, das sich auf einen Teil der Gemarkung Friedrichsdorf erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone I (Fassungsbereich),

Zone II (Engere Schutzzone),

Zone III (Weitere Schutzzone).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 2 000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,

Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung,

§ 2

Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutz zonen

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 19 Nr. 1/2 (teilweise) der Gemarkung Friedrichsdorf.

Er ist ein Rechteck mit der Seitenlänge von 44 m (nordwestliche und südöstliche Seite) und von 16 m (nordöstliche und südwestliche Seite).

Die südöstliche Seite des Fassungsgebietes verläuft von dem südwestlichen Schnittpunkt der „Unteren Schneise“ mit dem „Wehrheimer Weg“ in südwestlicher Richtung mit der nordwestlichen Seite der „Unteren Schneise“.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf das Flurstück Flur 19 Nr. 1/2 (teilweise) der Gemarkung Friedrichsdorf.

Sie wird im Nordwesten durch die südöstliche Seite der „Mittelschneise“.

im Südwesten durch die nordöstliche Seite eines ca. 180 m nordöstlich des Polygonpunktes 414 in südöstlicher Richtung verlaufenden Waldweges und eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite dieses Waldweges im Abstand von 100 m parallel zu der „Dillinger Brunnenschneise“ zu der nordöstlichen Seite des „Wehrheimer Weges“ verläuft,

im Südosten durch eine Gerade, die von dem Endpunkt der südöstlichen Seite der Engeren Schutzzone im Abstand von 130 m parallel zu der südöstlichen Seite des Flurstückes verläuft, und

im Nordosten durch eine Gerade, die von der nordöstlichen Seite des „Wehrheimer Weges“ (Knickpunkt südlich des Polygonpunktes 1230) 200 m parallel zu der „Dillinger Brunnenschneise“ in östlicher Richtung verläuft, und die nordöstliche Seite des „Wehrheimer Weges“ begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes.

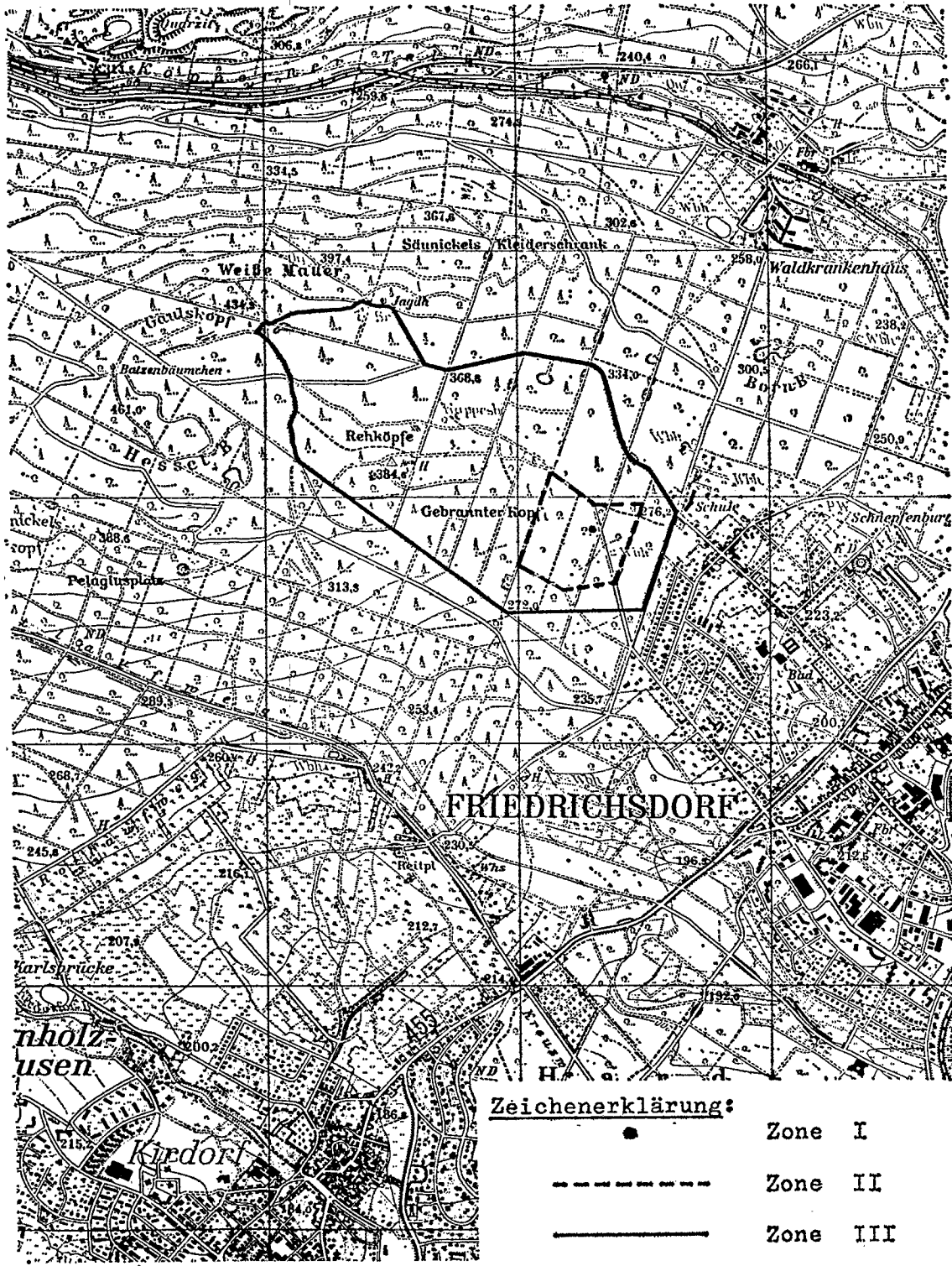
III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Friedrichsdorf:

Flur 19 Flurstück Nr. 1/2 (teilweise) —

im Nordosten durch die südwestliche Seite der „Steinernen Gasse“ und

im Südosten durch die nordwestliche Seite der „Dillinger Brunnenschneise“



Zeichenerklärung:

- Zone I
- Zone II
- Zone III

- begrenzt — mit Ausnahme der Engeren Schutzzone und des Fassungsgebietes,
- Flur 20 die gesamte Flur,
- Flur 21 östlicher Teil — im Westen durch die nordöstliche Seite eines von der „Ober-Erlenbacher Grenzschnisse“ in nordwestlicher Richtung verlaufenden Waldweges begrenzt — mit Ausnahme der „Mittelschnisse“,
- Flur 22 nordöstlicher Teil — im Nordwesten bzw. Südwesten durch die südöstliche bzw. nordöstliche Seite eines von der „Mittelschnisse“ zunächst in südwestlicher, dann in südöstlicher Richtung verlaufenden Waldweges begrenzt,
- Flur 25 südlicher Teil — im Nordosten durch die südwestliche Seite des „Throner Weges“ und

im Nordwesten durch die südöstliche Seite eines im Bereich des „Petterweiler Waldhauses“ in südwestlicher Richtung verlaufenden Weges und eine Gerade, die von der südöstlichen Seite dieses Waldweges (3. Grenzstein) zu der südöstlichen Seite eines im Bereich der Flur 22 von der „Mittelschnisse“ in südwestlicher Richtung verlaufenden Weges verläuft, begrenzt.

§ 3

Verbote

Alle Verbote, die für die Weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die Engere Schutzzone (Zone II) und für den Fassungsgebiet (Zone I). Die Verbote der Engeren Schutzzone gelten auch für den Fassungsgebiet.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den forstwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
 - 1) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
 - j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
 - k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
 - l) Kernreaktoren,
 - m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
 - n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
 - o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
 - p) Rangierbahnhöfe,
 - q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
 - r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, wenn keine ausreichenden Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers getroffen und eingehalten werden,
 - s) militärische Anlagen,
 - t) die Massentierhaltung,
 - u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
 - v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu der Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfutterilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,

- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
 - i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
 - j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmuldungen und offenen Wasseransammlungen führt,
 - k) Sprengungen,
 - l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
 - m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht,
 - n) die Überdüngung,
 - o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
 - p) Gärfuttermieten,
 - q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
 - r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
 - s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
 - t) das Durchleiten von Abwasser,
 - u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
 - v) Dräne und Vorflutgräben,
 - w) Fischteiche,
 - x) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen.

3. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsereich soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Fläche soll in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlage der öffentlichen Wasserversorgung dient. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4**Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Friedrichsdorf und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Engeren Schutzzone und dem Fassungsereich versehen,
- g) an den in der Engeren Schutzzone und dem Fassungsereich vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur

Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
 h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
 i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.
 Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des Wasserschutzgebietes sind die Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten. Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000.— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, obere Wasserbehörde, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. Dem Landrat des Hochtaunuskreises, untere Wasserbehörde, 6280 Bad Homburg v. d. Höhe,
3. dem Landrat des Hochtaunuskreises, Katasteramt, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
4. dem Kreisausschuß des Hochtaunuskreises, untere Bauaufsichtsbehörde, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe,
5. dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden, Gutenbergstr. 4, 6200 Wiesbaden,
6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 6. Februar 1984

Der Regierungspräsident
 gez. Dr. Wierscher
St.Anz. 9/1984 S. 514

236

Vorhaben der Firma Mörlenbacher Betonwerk, 6942 Mörlenbach

Die Firma Mörlenbacher Betonwerke/R. Wagner, Industriestraße 14, 6942 Mörlenbach, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Erweiterung einer bestehenden Betonsteinfertigung in Mörlenbach, Gemarkung Mörlenbach, Industriestr. 14, Flur 6, Flurstück 11/9, gestellt. Die Anlage ist bereits in Betrieb.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 5. März 1984 bis 4. Mai 1984 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt, Zimmer 310, und auf der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mörlenbach, Bauverwaltung, Zimmer 21, 6942 Mörlenbach, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Aus-

legungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 17. Mai 1984, 9.30 Uhr, bestimmt. Er findet im Sitzungssaal des Rathauses, II. Obergeschoß, Schmittgasse 4, 6942 Mörlenbach, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 30. Januar 1984

Der Regierungspräsident
 IV 5 — 53 e 621 —
 Mörlenbacher Betonwerk (1)
St.Anz. 9/1984 S. 517

237 GIESSEN

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Das Dienstsiegel der Universitätsstadt Gießen (Durchmesser 22 mm) mit der Umschriftung und dem Wappen der Universitätsstadt Gießen, Kennziffer 14, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Gießen, 6. Februar 1984

Der Regierungspräsident
 12 a — 3 k 06
St.Anz. 9/1984 S. 517

238 KASSEL

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Diemel in den Landkreisen Waldeck-Frankenberg und Kassel vom 31. Januar 1984

Auf Grund der §§ 70 und 105 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. S. 154 ff) wird das Überschwemmungsgebiet der Diemel neu festgestellt.

§ 1

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Grundstücke folgender Fluren:

Stadt Diemelstadt

Gemarkungen	Flur
Hesperinghausen	5
Helmighausen	5
Orpethal	1, 2, 4, 5
Wrexen	1, 2, 5, 6, 7, 17, 18
Wethen	4, 15

Stadt Liebenau

Gemarkungen	Flur
Grimelsheim	1
Haueda	1, 2, 3, 5, 6, 8
Liebenau	1, 2, 3, 4, 6, 7, 10
Ostheim	1, 6
Lamerden	3, 4, 5, 6, 7, 8, 9

Stadt Trendelburg

Gemarkungen	Flur
Eberschütz	4, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 20
Sielen	4, 6, 9, 10, 13
Trendelburg	1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, 10
Stammen	1, 2
Deisel	3, 4, 8, 9, 10
Wülmersen	1, 2

Stadt Hofgeismar

Gemarkung Hümme	Flur
	3, 6

Stadt Bad Karlshafen

Gemarkungen	Flur
Helmarshausen	6, 7, 10, 11, 14, 15, 16
Karlshafen	10, 11, 14, 15, 17

§ 2

(1) Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes aus den Kartenblättern 1—20*) im

*) hier nicht veröffentlicht

Maßstab 1:5 000, in denen das Überschwemmungsgebiet in blau angelegt ist. Die Kartenblätter*) sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie liegen vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung zu jedermanns Einsicht bei dem

Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg
— untere Wasserbehörde —
in Korbach
und

Landrat des Landkreises Kassel
— untere Wasserbehörde —
in Kassel
aus.

(2) Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann außerdem eingesehen werden bei

1. dem Regierungspräsidenten in Kassel
2. dem Wasserwirtschaftsamt in Kassel
3. dem Landrat — Katasteramt — in a) Korbach und b) Kassel
4. dem Kreis Ausschuß — Kreisbauamt — in a) Korbach und b) Kassel
5. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden.

§ 3

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde

- a) die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- b) über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen hergestellt, erweitert oder verlegt werden und
- c) Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 4

In dem Hochwasserabflußgebiet des festgestellten Überschwemmungsgebietes bedarf

- a) jede Änderung der Nutzungsart von Grundstücken,
 - b) das Lagern und Ablagern von Stoffen und
 - c) das Entnehmen von Bodenbestandteilen
- der vorherigen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 3 und 4 dieser Verordnung können gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Die am 21. Januar 1910 erfolgte Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Diemel auf dieser Strecke durch den Oberpräsidenten in Kassel auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, 31. Januar 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

St.Anz. 9/1984 S. 517

239

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg, vom 6. Februar 1984

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Diemelstadt wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 11) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), § 14 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GVNW S. 488) und dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen vom 18. Juli 1978/6. November 1978 (St.Anz. S. 2413) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

* hier nicht veröffentlicht

§ 1

Einteilung des Wasserschutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet wird in zwei Zonen unterteilt, und zwar in Zone I (Fassungsbereich) und Zone III (Weitere Schutzzone).

§ 2

Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte topographische Karte im Maßstab 1:25000 einen Überblick.

(2) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Neudorf Flur 4 (1), Flurstück 8/2 und 8/1 (tellw.).

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Neudorf, Helmighausen, Hesperinghausen der Stadt Diemelstadt, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen;

Kohlgrund der Stadt Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen; Erlinghausen, Niedermarsberg der Stadt Marsberg, Hochsauerland-Kreis, Land Nordrhein-Westfalen.

(4) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25000 und dem Lageplan im Maßstab 1:1250, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,

Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Die topographische Karte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung und Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim Magistrat der Stadt Diemelstadt, Lange Str. 6, 3549 Diemelstadt, und beim Stadtdirektor der Stadt Marsberg, Lillers-Str. 8, 3538 Marsberg.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel — obere Wasserbehörde — Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Regierungspräsidenten in Arnberg — obere Wasserbehörde — Eichholzstr. 9, 5760 Arnberg 2,
3. Landrat des Landkreises Waldeck-Frankenberg, untere Wasserbehörde/Katasteramt, 3540 Korbach,
4. Oberkreisdirektor des Hochsauerlandkreises — untere Wasserbehörde — 5778 Meschede,
5. Wasserwirtschaftsamt Kassel, Goethestraße 7, 3500 Kassel,
6. Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
7. Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Bauamt/Gesundheitsamt, 3540 Korbach,
8. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstr. 1, 6200 Wiesbaden.

§ 3

Verbote

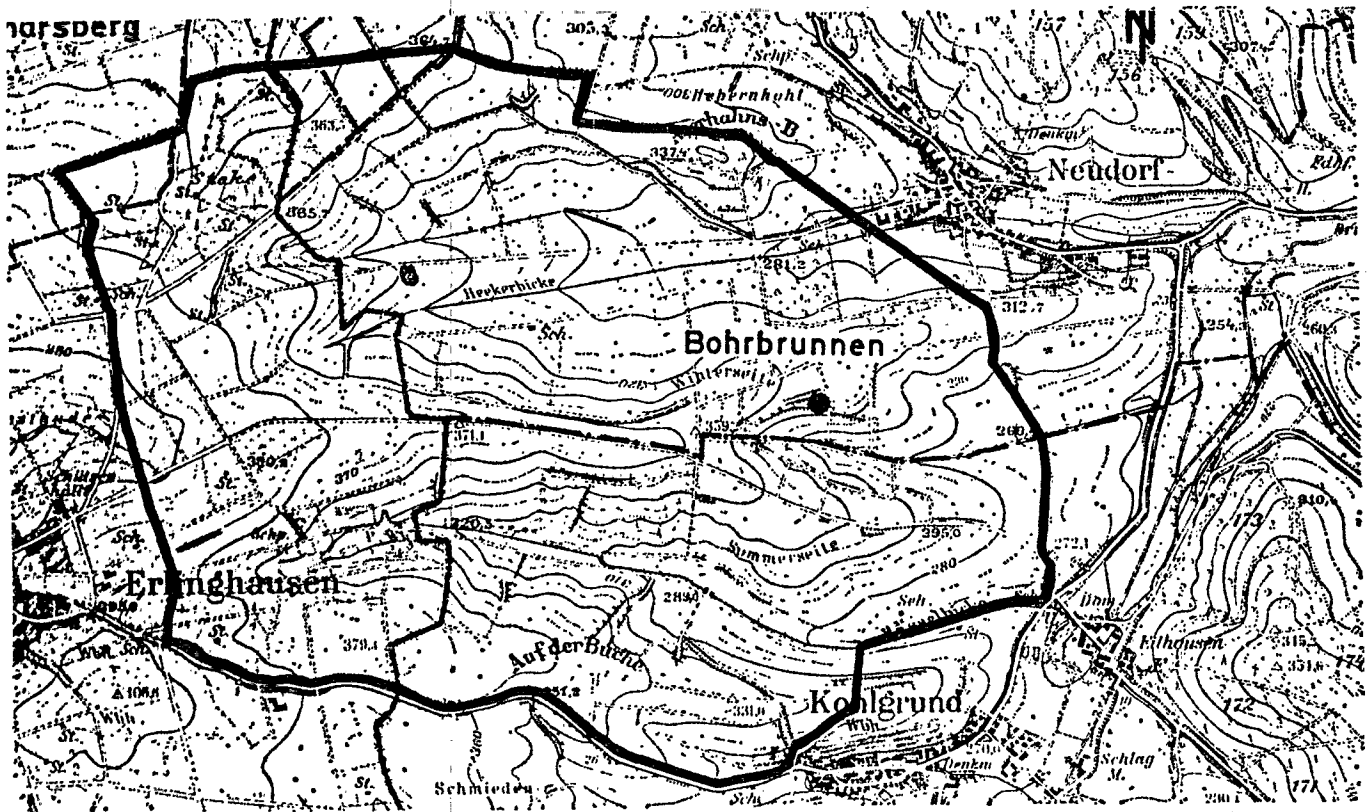
(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³, und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,



TK Marsberg Bl. Nr. 45 19 Verv. Nr. 019/17

Zeichenerklärung:

- Fassungsbereich (Zone I)
- Weitere Schutzzone (Zone III)

6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasser-schädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.
Beim Verwenden von chemischen Pflanzenschutzbehandlungsmitteln sind das Pflanzenschutzgesetz, die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung und das Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis zu beachten.
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird.
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien sowie von Teer mit einem höheren Phenolgehalt als nach der DIN 1995 „Bituminöse Bindemittel für den Straßenbau“ zulässig zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,

18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

§ 4

Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Diemelstadt und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsgebiet und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an dem im Fassungsgebiet und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,

9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlicher Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000.— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmegenehmigungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn
1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
 2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls

der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

- (2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahme genehmigung nach dieser Verordnung. Entschieden in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 6. Februar 1984

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. Krug

StAnz. 9/1984 S. 518

BUCHBESPRECHUNGEN

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 1984 im Lande Hessen. Von Wolfgang Hannappel und Rolf Meireis. 1984, DIN A4, 138 S., kart., 30.— DM. Deutscher Gemeindeverlag, 6000 Köln, 6500 Mainz.

Zum zweiten Mal wählen die Bürger der Europäischen Gemeinschaft die Abgeordneten zum Europäischen Parlament. Am 17. Juni dieses Jahres werden die 81 deutschen Abgeordneten gewählt. Rechtsgrundlagen für die Wahl sind das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 und die Europawahlordnung vom 23. August 1978. Das Europawahlgesetz ist bis auf die Höhe der Wahlkampfkostenerstattung unverändert geblieben. Die Europawahlordnung ist in einigen Punkten geändert worden. So wurde die Möglichkeit geschaffen, die Briefwahlstimmen — wie bei allen anderen Wahlen in Hessen — bei den Gemeinden statt bei den Kreiswahlleitern auszuzählen. Eine wünschenswerte Anpassung an andere Neuerungen im Bundestagswahlrecht — wie das Verfahren bei der Zählung der Stimmen —, die inzwischen auch in das hessische Landtags- und Kommunalwahlrecht übernommen wurden, ist nicht erfolgt. Nachteilig für die Praxis wirkt sich weiterhin die pauschale Verweisung auf Vorschriften des Bundeswahlgesetzes in § 4 des Europawahlgesetzes aus, d. h. es ist nicht ohne weiteres erkennbar, welche Vorschriften im einzelnen anzuwenden sind. Dieser besonderen Schwierigkeit trägt der Leitfaden Rechnung. Die zur Anwendung kommenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes und der Europawahlordnung sind in den Text des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung eingearbeitet, so daß eine rasche Orientierung möglich ist. Neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften mit Mustern der amtlichen Vordrucke enthält der Wahlleitfaden Anleitungen sowie einen Terminkalender zur Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 1984.

Die beiden Autoren, Referenten für Wahlrecht im Hessischen Innenministerium, bereits bekannt als Verfasser bzw. Mitverfasser von Leitfäden für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, bieten die Gewähr für eine sachkundige, zuverlässige und praxisnahe Arbeit. Auch dieser Leitfaden wird sich als unentbehrlicher Ratgeber für die Mitglieder der Wahlorgane, die Wahlbehörden und die Parteien sowie als nützliches „Sachbuch“ für alle interessierten Bürger erweisen.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Rechtsfragen des Leistungsstaats. Von Görg Haverkate. 1983, 331 S., X, Ln., 98.— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen.

Bei der vorliegenden Untersuchung handelt es sich um eine Habilitationsschrift aus dem Jahre 1981. Der Untertitel „Verhältnismäßigkeitsgebot und Freiheitschutz im leistenden Staatshandeln“ umreißt die aufgeworfenen Fragestellungen präzise. Zunächst wird untersucht, ob und inwieweit das Verhältnismäßigkeitsgebot auch für die Rechtskontrolle des leistenden Staatshandelns gilt. Schließlich hatte das BVerfG (Bd. 8 S. 155, 166) die Erstreckung des Gesetzvorbehalts auf die Leistungsgewährende Verwaltung verneint, so daß der Schluß nahelag, Leistungsverwaltung und Leistungsgesetzgebung seien weniger kontrollbedürftig als das ordnende Staatshandeln.

Erst in den letzten Jahren, vielleicht auf Grund zunehmender Mittelbeschränkung, wird verstärkt gesehen, daß eine Teilhabegewährung auch freiheitsgefährdenden, d. h. eingreifenden Charakter haben kann, da jede Leistung an eine Person u. U. zugleich eine Benachteiligung anderer bedeutet. Damit stellt sich zwingend die Frage nach den Möglichkeiten gerichtlicher Kontrolle. Die rechtliche Kontrolle der Staatsfähigkeit sieht Haverkate als typische Ausprägung des Rechtsstaats, während Teilhabegewährungen Ausflüsse des Sozialstaats seien, womit sich die grundsätzliche Frage nach dem Verhältnis des rechtsstaatlichen Kontrollinstrumentariums zum sozialstaatsorientierten Handeln stellt.

Der Autor legt dar, daß die Geltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch im staatlichen Leistungsbereich zwar heute weitgehend unbestritten ist, allerdings sei das Verhältnismäßigkeitsgebot hier noch nicht effektiv genug ausgestaltet worden. Das Ziel des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sieht er im Schutz der individuellen Freiheiten. Mit der Erkenntnis der Freiheitsproblematik bei Teilhabegewährungen erweitert sich zwangsläufig der Anwendungsbereich des Verhältnismäßigkeitsgebots auf das leistende Staatshandeln. Ebenso folgt hieraus die Forderung nach einer umfassenden Zweck-Mittel-Kontrolle in diesem Bereich, wobei das Problem jedoch in der Bestimmtheit und Bestimmbarkeit der Zwecke besteht. Jeder weiß, daß politisches Handeln bisweilen „unausgesprochenene, aber sehr er-

wünschte Nebenfolgen genauso wie bezweckte, aber verschwiegene Hauptfolgen“ kennt. Gerade teilhabegewährende Regelungen — hier kann dem Autor sicherlich zugestimmt werden — enthalten oft unklare Zweckangaben, wodurch die Schärfe des eigentlichen Konflikts, nämlich daß die Leistung an den einen zugleich die Benachteiligung eines anderen bedeuten kann, verdeckt wird. Hinzu kommt, daß besonders sozialgestaltende Regelungen häufig mehrere Zwecke haben, die u. U. in einem Über- oder Unterordnungsverhältnis zueinander stehen.

Kernproblem der gesamten Untersuchung ist somit die Frage, wie die Zwecke staatlichen Handelns erfaßt werden können und wie sich der „Wohlfahrtszweck“ in genaueren Zweckangaben ausdrücken läßt. Diese Kernfrage bestimmt den weiteren Gang der Untersuchung, in deren 2. Teil geprüft wird, welche Rolle das Sozialstaatsprinzip für Teilhabegewährungen spielte. Der 3. Teil behandelt das Problem einer „teilhaberechtlichen“ Interpretation der Grundrechte. Das 4. Kapitel untersucht, ob fehlende Zwecksetzungen des Gesetzgebers durch solche der Verwaltung oder der Rechtsprechung ersetzt werden können, im 5. und 6. Kapitel geht es um die Bedeutung einer Verhältnismäßigkeitskontrolle in konkreten Bereichen staatlicher Leistungen und Teilhabegewährung und um die Frage, wie sich im Subventionsbereich die Subventionszwecke präzisieren lassen. Das 7. Kapitel versucht schließlich, genauer zu bestimmen, ob richterliche Zweck-Mittel-Kontrollen anhand des Verhältnismäßigkeitsgebots in richterliche Zweckmäßigkeitsentscheidungen umzuschlagen drohen und wie dieser Gefahr begegnet werden kann.

Keine leichte, aber eine sehr lohnenswerte Lektüre, der man sich wegen der zentralen Bedeutung der angeschnittenen Fragen für unseren sozialen Rechtsstaat nicht entziehen sollte.

Regierungsdirektor Claus-Peter Schroer

Bundesgrenzschutzgesetz. Kommentar von Dr. Alfred Einwag und Dr. Gerd-Dieter Schöen. 2. Aufl., 1981, 1. Erg.-Liefg., Stand November 1983, 248 S., 58 DM; Gesamtwerk, 648 S., 126.— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die nunmehr erschienene 1. Ergänzungslieferung bringt die notwendige Aktualisierung der für den Bundesgrenzschutz bedeutsamen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Das Inkrafttreten des Betäubungsmittelgesetzes, des Asylverfahrensgesetzes und des Bundesberggesetzes haben auf das Aufgabengebiet des Bundesgrenzschutzes Einfluß genommen. Auch die „Seeschiffahrts-Übertragungs-Verordnung“ revidiert den Aufgabenkatalog des Bundesgrenzschutzes. Darüber hinaus wurden neue Polizeigesetze in Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in den Kommentierungen verarbeitet. Auch die in einer ständigen Entwicklung begriffene Rechtsmaterie des Datenschutzes und des Datenaustausches zwischen den einzelnen Sicherheitsinstitutionen fand in den Erläuterungen ihren aktuellen Niederschlag.

Eingearbeitet wurden ferner die Änderungen des Verzeichnisses der zugelassenen Grenzübergangsstellen. Die neuere Rechtsprechung fand unter Berücksichtigung des einschlägigen Schrifttums Aufnahme bei den einzelnen Vorschriften.

Heinz-Martin Bayer

Deutsches Beamten Jahrbuch, Landesausgabe Hessen. Herausgegeben vom Deutschen Beamtenbund, Landesbund Hessen, zusammengestellt und bearbeitet von Heinz Schirmer. Erg.-Lieferung 1984, 400 S., 14,85 DM. Waihalia und Praetoria Verlag KG, 8400 Regensburg. Mit der Ergänzungslieferung 1984 wurde das zweibändige, nunmehr ca. 2 900 Seiten umfassende Grundwerk des Deutschen Beamten Jahrbuches, Landesausgabe Hessen, auf den Stand vom 15. Oktober 1983 gebracht.

Die Jahresausgabe 1984 ist im Umfang und Inhalt wesentlich geprägt von der Aktualisierung der bereits im Grundwerk enthaltenen Bestimmungen, insbesondere den neuesten Durchführungsinweisen zur Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung, zur Dienstjubiläumsvorordnung, Mehrarbeitsvergütung, zum Reisekostengesetz und zur Beihilfeverordnung.

Die Landesausgabe Hessen des Deutschen Beamten Jahrbuches stellt nach wie vor eine wertvolle Hilfe für diejenigen dar, die sich mit dem öffentlichen Dienstrecht in Hessen zu befassen haben und auf die jeweils möglichst aktuelle Zusammenfassung dieses Rechtsgebietes Wert legen.

Regierungsdirektor Horst-Dieter Axmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1984

MONTAG, 27. FEBRUAR 1984

Nr. 9

Güterrechtsregister

936

GR 336 — Neueintragung — 10. 2. 1984: Johann Ernst Ludwig, Bauingenieur, geb. 4. September 1936, und Christa Maria Ludwig geb. Schulte, Hotelkauffrau, geb. 14. Dezember 1938, Friedrichstraße 65, 6228 Eltville am Rhein 1. Durch Ehevertrag vom 12. Dezember 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 10. 2. 1984

Amtsgericht

937

GR 606 — Neueintragung — 8. 2. 1984: Müller, Walter Gustav, Koch, Struthstraße Nr. 2, Brachtal, Ortsteil Schlierbach und Gabriele geb. Kolb, Durch Vertrag vom 10. November 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 8. 2. 1984

Amtsgericht

Vereinsregister

938

VR 512 — Veränderung — 8. 2. 1984: Motorradclub Free Livin' e. V. in Gründau, Ortel Mittelgründau. Die Mitgliederversammlung vom 31. Januar 1984 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6460 Gelnhausen, 8. 2. 1984

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

939

3 N 20/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Timmo Fieres GmbH, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Timmo Fieres, 6204 Taunusstein-Seitzenhahn, Hellebergstr. 4, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgerichts in 6208 Bad Schwalbach, Az: Nr. 3 N 20/83 niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 179 752,03 DM.

Es ist ein Massebestand von 16 000,— Deutsche Mark verfügbar.

6208 Bad Schwalbach, 15. 2. 1984

Rechtsanwältin als Konkursverwalter
H. Kunkel

940

81 N 391/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Stierner & Schulte Transporte GmbH, Oberhöchstädter Weg 11, 6000 Frankfurt am Main, findet mit Genehmigung des Gerichtes die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Frankfurt am Main niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 102 207,60 DM. Es ist

ein Massebestand von 47 643,14 DM verfügbar, von dem noch Masseverbindlichkeiten abgehen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 2. 1984

Der Konkursverwalter
Hembach
Rechtsanwalt

941

42 N 113/83: Über den Nachlaß des am 21. September 1982 in Maintal, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Ludwig Peter Jennen, wird heute am 13. Februar 1984, 11.00 Uhr Nachlaßkonkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Friederichsen, 6457 Maintal 1, Berliner Straße 106.

Konkursforderungen sind bis zum 19. März 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

Dienstag, den 20. März 1984, 9.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

Dienstag, den 24. April 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. März 1984 anzeigen.

6450 Hanau, 13. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

942

42 N 196/83: Über das Vermögen des Manfred Schulze, Inhaber der Firma ITM Internationale Marketing Technik, 6450 Hanau, Rheinauer Straße 26, wird heute, am 13. Februar 1984, 10.30 Uhr Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Hans Friederichsen, 6457 Maintal 1, Berliner Straße 106.

Konkursforderungen sind bis zum 19. März 1984 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

20. März 1984, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

24. April 1984, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte

Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. März 1984 anzeigen.

6450 Hanau, 13. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 42

943

65 N 117/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der EFH Elektrofernseh-Fachhandel und Handwerk Friedrich Baar Großhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung u. Co. Kommanditgesellschaft, Kassel, Stillingstraße 10, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

20. März 1984, 7.45 Uhr, Raum 083, Untergeschoß, Frankfurter Straße 9, Amtsgericht Kassel, 3500 Kassel.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 1 193,52 DM, seine Auslagen sind auf 50,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 1. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

944

65 N 145/80: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 6. November 1980 in Kassel verstorbenen Herbert Heinrich Mißler, geboren am 8. Oktober 1928, zuletzt wohnhaft gewesen in Kassel, Kohlenstraße 31, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

3500 Kassel, 2. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

945

65 N 30/84: Über das Vermögen der Firma Schreinerei Engel, Schmidt + Brede Meisterbetrieb GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Wilhelm Engel, Adolf Schmidt und Georg Brede, Wahlershäuser Straße 78, 3500 Kassel, HRB 4107 AG Kassel, ist am 3. Februar 1984, 8.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus Bechmann, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel.

Konkursforderungen sind bis zum 10. April 1984 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

20. März 1984, 11.30 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

8. Mai 1984, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Str. 9, Sockelgeschoß, Zimmer 083.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. März 1984 anzeigen.

3500 Kassel, 3. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 65

946

65 VN 3/83: Über das Vermögen der Firma Otto Haack, Holzbau, Sägewerk, in

ungeteilter Erbgemeinschaft der Erben **Erich Haack und Wolfgang Haack**, Maybachstraße 3, 3500 Kassel, 14 HRA 6080 AG Kassel, ist am 6. Februar 1984, 16.00 Uhr das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt **Klaus Bechmann**, Brüder-Grimm-Platz 4, 3500 Kassel ist zum Vergleichsverwalter ernannt. Ein Gläubigerbeirat ist nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag ist auf den

28. März 1984, 13.30 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Untergeschoß, Zimmer 083, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der etwaigen Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht Kassel, Abt. 65 (Fünffensterstraße 10, I. Stock), eingesehen werden.

3500 Kassel, 9. 2. 1984 Amtsgericht, Abt. 65

947

65 N 30/80: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Weges GmbH Teppichfabrik**, Kassel, Brandaustraße 10, — 65 N 30/80 des Amtsgerichts Kassel — soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar ist ein Massebestand von 310 851,67 DM. Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse I mit 36 570,50 DM, der Rangklasse II mit 108 030,92 DM und der Rangklasse III mit 279,99 DM sowie 786 219,81 DM als nicht-bevorrechtigte Konkursforderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht Kassel, Konkursabteilung, Abt. 65, aus.

3500 Kassel, 13. 2. 1984

Der Konkursverwalter
Bechmann
Rechtsanwalt

948

5 N 6/84: Über den Nachlaß des am 26. Juni 1983 in 3550 Marburg verstorbenen, zuletzt in 3575 Kirchhain-Burgholz, **Am Langacker 9**, wohnhaft gewesenen **Herrn Heinz Seidel**, ist am 15. Februar 1984, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt **Falk Fichtner**, Albert-Schweitzer-Straße 24, 3570 Stadthallendorf 1, Tel. Nr. 0 64 28 / 10 75.

Konkursforderungen sind bis 30. April 1984 schriftlich zweifach, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 4. April 1984, 14.00 Uhr;

Prüfungstermin am 16. Mai 1984, 14.00 Uhr; beide Termine vor dem Amtsgericht 3575 Kirchhain, Saal 116.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgeordnete Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. März 1984 anzeigen.

3575 Kirchhain 1, 15. 2. 1984 Amtsgericht

949

N 3/83: Beschluß in dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Schleifmetall GmbH**, Außenliegend 8, 6453 Seligenstadt 2, vertreten durch den Geschäftsführer **Hans Brand**, wohnhaft jetzt

Offenbacher Landstraße 29, 6453 Seligenstadt 2.

Zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und ggfs. zur Abnahme der Schlußrechnung, wird Termin auf

Donnerstag, 22. März 1984, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastr. 1; Erdgeschoß, Saal 1; bestimmt. 6453 Seligenstadt, 10. 2. 1984 Amtsgericht

950

N 13/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Helmut Schum**, Martinsgasse 12, 6465 Biebergemünd-Kassel, findet mit Genehmigung des AG Gelnhausen die Schlußverteilung am 23. März 1984 statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des AG 6460 Gelnhausen (AZ N 13/75) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 873 544,60 DM. Es steht eine Konkursmasse von 12 279,81 DM zur Verfügung.

6480 Wächtersbach, 16. 2. 1984

Der Konkursverwalter
Kribus

951

62 N 27/84: Konkursantragsverfahren betreffend **Gerhard's Getränke und Imbiß GmbH**, gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer **Gerhard Wagner**, Klarenthaler Straße 63, 6200 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 10. Februar 1984 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 10. 2. 1984 Amtsgericht

952

62 N 13/84: Über das Vermögen der **Elektro-Wilhelm & Co. GmbH Installations-Kommanditgesellschaft**, Mainz-Kastel, Schmalweg 38, vertreten durch die **Elektro-Wilhelm & Co. Gesellschaft** mit beschränkter Haftung, Mainz-Kostheim, diese gesetzlich vertreten durch den Elektromeister **Martin Wilhelm**, Mainz-Kastel, Schmalweg 38, wird heute, am 13. Februar 1984 um 17.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt **Dr. Peter Feuerstein**, Wiesbaden, Riederbergstraße 78.

Anmeldungen (doppelt) bis 14. März 1984. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. März 1984.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 11. April 1984, 10.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 13. 2. 1984 Amtsgericht

953

2 N 12/81: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Polstermöbel-Werkstätten K. E. Uelner GmbH**, Hubenröder Straße 19, 3430 Witzenhausen-Ermschwerd, ist mangels Masse gemäß § 204 KO eingestellt.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 12 879,73 DM, seine Auslagen auf 267,90 Deutsche Mark festgesetzt. 3430 Witzenhausen, 13. 2. 1984 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß

der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

954

K 21/81: Das im Grundbuch von **Storndorf**, Bezirk **Alsfeld**, Band 15, Blatt 632, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Storndorf**, Flur 2, Nr. 144, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstr. 4, Größe 7,82 Ar,

soll am Montag, dem 16. April 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld**, Amthof 12, 1. Stock, Raum 17, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Döring, Marie geb. **Heinrich**, geb. 20. 4. 1923, Schwalmthal-Storndorf, Friedensstraße 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 196 000,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 1. 1984

Amtsgericht

955

K 32/83: Das im Grundbuch von **Burg-Gemünden**, Bezirk **Alsfeld**, Band 14, Blatt Nr. 535, eingetragene Grundstück,

Gemarkung **Burg-Gemünden**, Flur 1, Nr. 18/2, Gebäude- und Freifläche, Größe 3,70 Ar, Landwirtschaftsfläche, Ohmstraße Nr. 11a, Größe 7,14 Ar,

soll am Freitag, dem 13. April 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Amthof 12**, **Alsfeld**, 1. Stock, Raum 17, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Busch geb. **Werner**, geb. am 22. 5. 1950, Sponheimer Straße 12, 6551 **Roxheim**.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 241 270,— Deutsche Mark.

Auf die **Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“** wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 18. 1. 1984

Amtsgericht

956

K 33/83: Das im Grundbuch von **Bad Hersfeld**, Band 184, Blatt 6642, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Bad Hersfeld**, Flur 10, Flurstück 2, Grünland, Unter dem **Obersberg**, Größe 12,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 18. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude **Dudenstr. Nr. 10**, Saal 12, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Hans Lippert in Breitenbach a. H.
Wert nach § 74a Abs. 5 ZVG ist 3 020,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.
6450 Bad Hersfeld, 28. 12. 1983 **Amtsgericht**

957

6 K 29/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Seulberg, Band 75, Blatt 2075,

Gemarkung Seulberg, Flur 26, Flurstück 118/1, Hof- und Gebäudefläche, Bottigstraße 1, Größe 5,55 Ar, soll am Mittwoch, dem 18. April 1984, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Schlüter, Ruth geb. Petretty, Zahnärztin, geb. 19. 2. 1948,
b) Schlüter, Walter, Bauingenieur, geb. 2. 2. 1944, beide Hagenstraße 40, 6200 Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,—
Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 2. 1984
Amtsgericht

958

K 89/83: Die im Grundbuch von Breithardt, Band 30, Blatt 881, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breithardt, Flur 57, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, Langgasse 3, Größe 9,78 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Breithardt, Flur 63, Flurstück 4, Ackerland, Lanzenstein, Größe 49,79 Ar,

sollen am Freitag, dem 27. April 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Maria Auguste Enders geb. Hofmann,
b) Herr Berthold Enders, beide in Hohenstein 1, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für Grundstück lfd. Nr. 1 auf 221 500,—
Deutsche Mark und für Grundstück lfd. Nr. 2 auf 4 979,—
DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 27. 1. 1984
Amtsgericht

959

61 K 46/83: Das im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 243, Blatt 9887, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Darmstadt, Flur 49, Flurstück 157/15, Hof- und Gebäudefläche, Am Eichbaumeck 22 A, Größe 4,32 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ottilie Völker geb. Seipp, Darmstadt, — zur Hälfte —,

b) Ottilie Völker geb. Seipp, Darmstadt,
c) Hans Achim Völker, Darmstadt,
d) Dieter Völker, Darmstadt,
e) Klaus Völker, Darmstadt,
zu b) bis e) — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 2. 1984
Amtsgericht, Abt. 61

960

61 K 72/83: Das im Grundbuch von Roßdorf, Band 87, Blatt 3978, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 1, Flurstück 471/2, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 7, Größe 4,66 Ar, soll am Montag, dem 16. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Dr. Joachim Volkmann, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

961

3 K 79/83: Die im Grundbuch von Eppertshausen, Band 75, Blatt 2879, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 397/2, Betriebsgelände, Auf dem Ruppels 20, Größe 8,98 Ar,
lfd. Nr. 3, Gemarkung Eppertshausen, Flur 9, Flurstück 399, Betriebsgelände, Auf dem Ruppels 18, Größe 7,46 Ar,

sollen am Dienstag, dem 17. April 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marianne Elisabeth Fischer geb. Müller.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
Flurstück 397/2 auf 250 000,— DM,
Flurstück 399 auf 630 000,— DM.
Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

962

3 K 85/83: Das im Grundbuch von Münster, Band 106, Blatt 4053, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Münster, Flur 18, Flurstück 438/1, Hof- und Gebäudefläche, Heinrich-von-Kleist-Straße 50, 50A—50C, Größe 10,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. April 1984, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, Zimmer 110, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Realbau Wohnbau GmbH, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 875 000,—
Deutsche Mark.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens ein Zehntel ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71 / 20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 24. 1. 1984 **Amtsgericht**

963

84 K 111/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Eddersheim, Band 67, Blatt 2226, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eddersheim, Flur 12, Flurstück 33/8, Hof- und Gebäudefläche, Kapellenstraße 9, Größe 1,31 Ar,
lfd. Nr. 2, Gemarkung Eddersheim, Flur 12, Flurstück 33/10, Hof- und Gebäudefläche, Hopfengarten, Größe 0,29 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 16. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 5. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Adolf Dornhard,
b) Frau Ilse Dornhard geb. Ohlweiler, Kapellenstr. 9, 6234 Hattersheim (Main) 2, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für
das Grundst. lfd. Nr. 1 auf 331 300,— DM,
das Grundst. lfd. Nr. 2 auf 18 700,— DM,
insgesamt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 1. 1984
Amtsgericht, Abt. 84

964

84 K 310/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Nied, Band 101, Blatt 2844, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 11,859/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 56, Flur 28, Flurstück 2985/2, Hof- und Gebäudefläche, Coventry Straße Nr. 32—34, Größe 18,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 82 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen in den Blättern 2761—2843, 2845 bis Nr. 2851),

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 12. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Karin Dunkel, Waldschulstr. 1a, 6230 Frankfurt am Main 80,
b) Herrn Emil Byra, Tietgestraße 12, 3000 Hannover, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 5. 1. 1984
Amtsgericht, Abt. 84

965

84 K 142/83: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 10, Band 34, Blatt 1238, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt am Main 1, Flur 100, Flurstück 15, Hof- und

Gebäudefläche, Kettenhofweg 64, Größe 2,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 7. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer Nr. 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Heinz Peter Streb, Mendelssohnstr. 42, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 16. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

966

84 K 180/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Niederhöhnstadt, Band 39, Blatt Nr. 1350, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/7, Wegfläche, Taunusstraße, Größe 1,93 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/8, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 4,42 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/9, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/10, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 2,51 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/11, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 3,87 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/13, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 3,54 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/15, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 3,46 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/17, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 3,77 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/12, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 0,43 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/14, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 0,49 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/16, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 0,56 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Niederhöhnstadt, Flur 12, Flurstück 78/18, Bauplatz, Taunusstraße, Größe 0,62 Ar,

sollen am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 8. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Willi La Roche, Fliederweg 30, 6236 Eschborn.

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf	77 200,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	206 800,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	112 800,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	115 400,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	154 800,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	141 600,— DM,
lfd. Nr. 9 auf	138 400,— DM,
lfd. Nr. 10 auf	150 800,— DM,
lfd. Nr. 11 auf	17 200,— DM,
lfd. Nr. 12 auf	19 600,— DM,
lfd. Nr. 13 auf	22 400,— DM,
lfd. Nr. 14 auf	24 800,— DM,
insgesamt auf	1 181 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 1. 1984

Amtsgericht, Abt. 81

967

84 K 205/83: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 46, Band 30, Blatt 1203, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 46, Flur 13, Flurstück 787/14, Hofraum, Kaiser-Sigmund-Straße 65, Größe 0,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung 46, Flur 13, Flurstück 798/14, Hof- und Gebäudefläche, Kaiser-Sigmund-Straße 65, Größe 3,45 Ar, sollen am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1983 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Wally Lenchen Tröndle geb. Fiedler, Kaiser-Sigmund-Str. 65, Frankfurt am Main,

b) Frau Frieda Draser in Frankfurt am Main, zu a) und b) — in Erbengemeinschaft —

Der Wert der Grundstücke ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	18 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	312 000,— DM,
insgesamt auf	330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 1. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

968

84 K 216/82: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Bezirk Sossenheim, Band 89, Blatt 2606, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sossenheim, Flur 6, Flurstück 364/70, Hof- und Gebäudefläche, Im tiefen Weg (postalisch: Nr. 1), Größe 13,49 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 7. 1982 (Versteigerungsvermerk):

Gerald Peschke, Im tiefen Weg 1, 6230 Frankfurt am Main 80.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 750 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 2. 1984

Amtsgericht, Abt. 84

969

K 40/83: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 205, Blatt 6780, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, 31,430/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 9, Flurstück 798, Hof- und Gebäudefläche Rosbacher Str. 2—6, Größe 28,35 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17 und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8r mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 17,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hes-

sen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Schröder geb. Olbeter, Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 345,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1984

Amtsgericht

970

K 43/83: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 205, Blatt 6781, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, 46,577/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 9, Flurstück 798, Hof- und Gebäudefläche Rosbacher Str. 2—6, Größe 28,35 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18 und dem Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7r mit Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz Nr. 18,

soll am Freitag, dem 18. Mai 1984, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Schröder geb. Olbeter, Berlin.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 358 260,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 23. 1. 1984

Amtsgericht

971

K 73/83: Der im Grundbuch von Kaichen, Band 24, Blatt 908, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kaichen, Flur 6, Flurstück 143/2, Hof- und Gebäudefläche Hochstraße 3, Größe 6,18 Ar,

soll am Freitag, dem 1. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Str. Nr. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Arthur Reichert, Schöneck 1,

Marie Reichert geb. Reitz, Schöneck 1, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 1. 2. 1984

Amtsgericht

972

K 44/82: Das im Grundbuch von Haldorf, Band 17, Blatt 507, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Haldorf, Flur 3, Flurstück 67/44, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenstraße, Größe 9,75 Ar,

soll am Freitag, dem 13. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 5. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl Michael Hamacher und Gabriele geb. Doll, Edermünde-Haldorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 198 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

973

K 42/83: Das im Grundbuch von Arnsbach, Band 13, Blatt 381, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arnsbach, Flur 7, Flurstück 11/2, Industriegelände, Vor der Pfingstweide, Größe 74,99 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

August gen. Horst Adam, Borken-Arnsbach (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Mittelstädt, Nidenstein).

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 073 850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

974

K 59/83: Das im Grundbuch von Zwesten, Band 53, Blatt 1445, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Zwesten, Flur 2, Flurstück 132/2, Gebäude- und Freifläche, Kleine Gasse 2, Größe 8,89 Ar, soll am Freitag, dem 27. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Dietmar Lanzke (Konkursverwalter Rechtsanwalt Mittelstädt in Nidenstein) und Rosemarie geb. Borowski, Zwesten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 400,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

975

5 K 119/81: Die im Grundbuch von Fulda-Horas, Band 58, Blatt 1910, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Horas, Flur 4, Flurstück 480/92, Ackerland, Horaser Weg, Größe 13,32 Ar, (Wert: 65 800,— Deutsche Mark),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Horas, Flur 4, Flurstück 92/1, Hof- und Gebäudefläche, Horaser Weg 87, Größe 6,73 Ar, (Wert: 179 400,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 19. April 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstraße 38, Zimmer 210, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Doris Vogel geb. Müller,
b) Alexander Vogel,
c) Diana Vogel, alle wohnhaft in Fulda, — in Erbengemeinschaft —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

976

5 K 187/82: Die im Grundbuch von Dietershan, Band 8, Blatt 251, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Dietershan, Flur 2, Flurstück 77/8, Lieg. B. 202, Hof- und Gebäudefläche, Eichbergstr. 10, Größe 5,58 Ar, (Wert: 37 000,— DM),

lfd. Nr. 5, Gemarkung Dietershan, Flur 2, Flurstück 77/10, Lieg. B. 202, Hof- und Gebäudefläche, Eichbergstr. 12, Größe 14,55 Ar, (Wert: 278 000,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Königstr. 38, Zimmer 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Zollinspektor Ulrich Still,
b) Frau Edith Still geb. Schäfer, beide in Dietershan, als Miteigentümer — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 6. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 5**

977

K 35/83: Das im Grundbuch von Krumbach, Band 16, Blatt 650, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Krumbach, Flur 1, Flurstück 266, Grünland, Sauberg, Größe 10,80 Ar, Wasserfläche 0,71 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Alexander und Barbara Meyer, Fürth (Odw.), — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 453,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

978

K 49/83: Das im Grundbuch von Fürth (Odw.), Band 77, Blatt 2918, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Fürth (Odw.), Flur 1, Flurstück 560/3, Hof- und Gebäudefläche, Im Glasloch 4, 4 A, Größe 5,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Raum 8 (Sitzungsraum), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Daniel Pitz, Fürth-Lörzenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 570 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

979

42 K 198/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 51, Blatt 1642, und zwar

der frühere halbe Miteigentumsanteil des Lothar Ueckert an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 57/1, Hof- und Gebäudefläche, Am Rommel 5, Größe 6,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Installateur Lothar Ueckert, Am Rommel 5, 6305 Buseck (Alten-Buseck),

b) dessen Ehefrau Heidi Ueckert geb. Hofmann, daselbst, — je zur Hälfte —, Jetzige Eigentümer:

a) Hofmann, Otto, Großen-Busecker-Straße 26, 6305 Buseck (Alten-Buseck),

b) Hofmann, Marie geb. Lepper, wohnhaft daselbst, — zu zwei Dritteln in Gütergemeinschaft —,

c) Zitelmann, Susanne geb. Groth, Am Tann 12, 6301 Reiskirchen-Ettingshausen, — zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist bzw. wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 156 592,50 DM (= Hälfte von 313 185,— Deutsche Mark).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 1. 1984 **Amtsgericht**

980

42 K 151/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 67, Blatt 2287,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Nr. 363/3, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstr. 3, Größe 6,25 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. April 1984,

13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 10. 1982 (Versteigerungsvermerk):

a) Artur Häuser, geb. 24. 2. 1938, Jahnstraße 3, Fernwald 1,

b) dessen Ehefrau Helga Häuser geb. Holtsche, geb. 4. 4. 1940, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 287 875,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

981

42 K 161/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Espa, Band Nr. 19, Blatt 607,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Nr. 37/7, Bauplatz, Habichtsweg, Größe 2,39 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Nr. 37/8, Bauplatz, Habichtsweg, Größe 3,36 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 37/9, Bauplatz, Habichtsweg, Größe 0,24 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. April 1984, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 10. 1983 (Versteigerungsvermerk):

Dr. Gerhard Finger, Arzt, geb. 2. 8. 1932, Kelsterbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 3, Nr. 37/7 auf 13 145,— DM,

Flur 3, Nr. 37/8 auf 18 480,— DM,

Flur 3, Nr. 37/9 auf 1 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 2. 1984 **Amtsgericht**

982

42 K 173/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Annerod, Band 14, Blatt 569,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 15, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenweg 10, Größe 6,93 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. April 1984, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krafffahrer Helmut Sandner in Annerod. Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 75 940,— Deutsche Mark, davon 2 150,— DM für Zubehör.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 9. 2. 1984 **Amtsgericht**

983

24 K 49/83: Das im Grundbuch von Nauheim, Band 87, Blatt 3509, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nauheim, Flur 5, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Reiherstraße 20, Größe 4,12 Ar, soll am Dienstag, dem 26. Juni 1984, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgebäude, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Mihajlo Divjanovic, Korellweg 20, 6100 Darmstadt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 370 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 30. 1. 1984 **Amtsgericht**

984

24 K 95/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Groß-Gerau, Band 123, Blatt Nr. 5320, eingetragene 1280/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 195/4, Hof- und Gebäudefläche, Brunecker Straße 5, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 6, Flurstück 196, Bauplatz, Größe 47,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 8. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 65 bezeichnet, sowie dem Nutzungsrecht an einem Pkw-Abstellplatz,

soll am Dienstag, dem 5. Juni 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartel geb. Weidenbacher, Ursula, geb. am 20. 2. 1951, Rathausstr. 1a, 6090 Rüsselsheim, — zur Hälfte —.

Der Wert des 1280/100 000 Miteigentumsanteils zur Hälfte der Ursula Hartel ist nach § 74a Abs. 5 ZVG aufgrund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 7. Dezember 1983 auf 77 704,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6030 Groß-Gerau, 31. 1. 1984 **Amtsgericht**

985

2 K 31/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mühlbach, Band 24, Blatt 807,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 48, Gartenland, auf dem Ellergarten, Größe 2,00 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 60/3, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 3, Größe 20,20 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 7. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks) — Wiederversteigerung —:

Horst Keller und Elli geb. Maaßen, Elbtal-Elbgrund.

Eigentümer auf Grund Zuschlagsbeschlusses des Amtsgerichts Hadamar vom 25. März 1983 (2 K 11/82), eingetragen am 12. September 1983:

Ralf Keller, geb. 22. 4. 1962, Elbtal-Elbgrund.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 9. 2. 1984 **Amtsgericht**

986

42 K 101/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 102, Blatt 4224, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Flur 26, Flurstück 49/4, Hof- und Gebäudefläche, Wingertstraße 56, Größe 17,62 Ar, am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helga Oberschelp geb. Vogt in Maintal. Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 202 900,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 31. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

987

42 K 137/83: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 83, Blatt 3084, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur 14, Flurstück 55/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedensstraße 3, Größe 5,52 Ar, am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinz Röder,
b) Georg Böswald, beide wohnhaft in Hanau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 754 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

988

42 K 176/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Bischofsheim, Band 107, Blatt

Nr. 3647, im BV. unter lfd. Nr. 1 eingetragene 1208/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Bischofsheim, Flur 14, Flurstück 242, Hof- und Gebäudefläche, Thomas-Mann-Str. 12—18, Größe 46,17 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 4 im 4. Obergeschoß gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 442 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den übrigen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 105—107, Blatt 3580—3651) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung des Verwalters. Ausgenommen sind die Fälle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie, im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Die Beschränkung ist weiter für den Fall ausgeschlossen, daß der jeweilige Hypothekengeber der I. Hypothek das Wohnungseigentum erwirbt oder ersteigert und später weiterveräußert.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 4. Dezember 1972 Bezug genommen, eingetragen am 22. Juni 1973;

zu 2/1 Grunddienstbarkeit, bestehend in einem Überfahrts- und Übergangsrecht an dem Erbbaurecht, Flur 14, Flurstück 241/1, Bischofsheim, Blatt 3702, eingetragen d. selbst Abt. II Nr. 3 sowie auf den für die übrigen Miteigentumsanteile angelegten Grundbuchblättern 3580—3651, vermerkt am 9. Oktober 1974.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 29. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Josef Prass in Maintal 2. Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 114 523,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 42**

989

2 K 9/81: Das im Wohnungsgrundbuch von Hochheim, Band 160, Blatt 5596, eingetragene Wohnungseigentum, 850/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 61, Flurstück 474, Grünfläche, Stettiner Straße, Größe 26,62 Ar,

Flur 61, Flurstück 475, Bauplatz, Stettiner Straße 17—19, Größe 147,39 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung — Penthouse — im 17. Obergeschoß — Haus 2 — Aufteilungsplan Nr. 2171 — sowie einem Kellerraum, soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6203 Hochheim am Main, Kirchstr. 21, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

In dem Versteigerungstermin vom 1. Februar 1984 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schlossermeister Rudolf Schüle in Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 306 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 1. 2. 1984

Amtsgericht

990

2 K 15/83: Das im Grundbuch von Weilbach, Band 68, Blatt 2277, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilbach, Flur 43, Flurstück 5,

Ackerland, Feldweingärten, Größe 28,72 Ar,

Ackerland, (Obstb.), Feldweingärten, Größe 11,80 Ar,

Unland, Feldweingärten, Größe 0,45 Ar, Größe insgesamt 40,97 Ar,

soll am Mittwoch, dem 11. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Jakob Rempesberger, Flörsheim Weilbach, — zu drei Achteln Anteil —,

b) Bundesbahnbeamter Paul Rempesberger, Hattersheim-Eddersheim, — zu zwei Achteln Anteil —,

c) Bäckermeister Engelbert Friedrich Maria Rempesberger, Hofheim (Ts.), — zu einem Achtel Anteil —,

d) Kinderpflegerin Ursula Elisabeth Maria Rempesberger, Wiesbaden, — zu einem Achtel Anteil —,

e) Barbara Maria Kraus geb. Rempesberger, Wiesbaden, — zu einem Achtel Anteil —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 122 850,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 9. 2. 1984

Amtsgericht

991

2 K 5/82: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Liebenau, a) Band 26, Blatt 1006, b) Band 26, Blatt Nr. 1007, c) Band 26, Blatt 1009,

zu a) lfd. Nr. 1, 232,75/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Liebenau, Flur 4, Flurstück 108, Bauplatz, jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 22, Größe 8,07 Ar und Flur 4, Flurstück 109, Bauplatz, jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 24, Größe 7,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 und mit Sondernutzungsrecht am Kfz.-Stellplatz Nr. 1 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Band 26, Blatt Nr. 1007 bis 1009) sowie in der Veräußerung;

zu b) lfd. Nr. 1, 237,84/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Liebenau, Flur 4, Flurstück 108, Bauplatz, jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 22, Größe 8,07 Ar und Flur 4, Flurstück 109, Bauplatz, jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 24, Größe 7,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 und mit dem Sondernutzungsrecht am Kfz.-Stellplatz Nr. 2 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Band 26, Blatt Nr. 1006, Blatt 1008 bis 1009) sowie in der Veräußerung;

zu c) lfd. Nr. 1, 264,04/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Liebenau, Flur 4, Flurstück 108, Bauplatz, jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 22, Größe 8,07 Ar und Flur 4, Flurstück 109, Bauplatz, jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Birkenweg 24, Größe 7,71 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Garage Nr. 4 des Aufteilungsplanes; beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragen Band 26, Blatt 1006 bis Nr. 1008) sowie in der Veräußerung, soll am Freitag, dem 25. Mai 1984, 9.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Str. 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 2. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Gerhard Hoffmann und Josef Hoffmann, Liebenau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Wohnungseigentum
Blatt 1006 auf 129 273,30 DM,

Wohnungseigentum
Blatt 1007 auf 132 100,30 DM,

Wohnungseigentum
Blatt 1009 auf 146 652,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 1. 1984 Amtsgericht

992

2 K 13/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Holzhausen, Band 38, Blatt 847,

Gemarkung Holzhausen, Flur 1, Flurstück 183, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 23, Größe 8,64 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Juni 1984, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude 3520 Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 2. 1982/20. 1. 1984 (Tage der Eintragungen des Versteigerungsvermerks):

Gustav Nicolaus und Maria Nicolaus geb. Kalla, Immenhausen-Holzhausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 20. 1. 1984 Amtsgericht

993

K 23/83: Die im Grundbuch von Hünfeld, Band 69, Blatt 2465, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Hünfeld, Flur 11, Flurstück 494, Gartenland, Die Haingärten, Größe 3,29 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hünfeld, Flur 13, Flurstück 112, Ackerland, Die Unterbreitzbach, Größe 4,58 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Hünfeld, Flur 7, Flurstück 138/4, Gartenland, Die Großenbacher Unsben, Größe 6,66 Ar,

sollen am Freitag, dem 13. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. 24, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malermalermeister Rudolf Giebel, Hünfeld, Töpferstraße 1.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 4 500,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 1 900,— DM,

lfd. Nr. 23 auf 3 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld 1, 1. 2. 1984

Amtsgericht

994

1 K 70/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wallrabenstein, Band 42, Blatt 1284,

Flur 9, Flurstück 77, Ackerland im Kirchboden, Größe 30,05 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hermann Weller, Am Hirschgarten 8, 6229 Schlungenbad-Bärstadt,

b) Anna Gräter, Siglindenstraße 19, 8500 Nürnberg,

c) Adolf Wilhelm Weller, St. Petersmühle, 6274 Hünstetten-Wallrabenstein, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 17. 1. 1984

Amtsgericht

995

1 K 64/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Niedernhausen, Band 66, Blatt 2041,

Flur 20, Flurstück 8, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße 18, Größe 7,56 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Alois Zitterbart und Waltraud Zitterbart geb. Wolf, Oberjosbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 387 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 17. 1. 1984

Amtsgericht

996

1 K 81/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Kesselbach, Band 15, Blatt 434,

Flur 1, Flurstück 140/4, Gartenland im Dorf, Größe 2,92 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Mai 1984, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 12. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erhard Christmann in Hünstetten-Kesselbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 460,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 2. 1984

Amtsgericht

997

1 K 77/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Idstein, Band 114, Blatt 3601,

lfd. Nr. 6, Flur 33, Flurstück 227, Bau-
platz, Graf-von-Stauffenberg-Str. 1, Größe
2,78 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 33, Flurstück 228, Bau-
platz, Graf-von-Stauffenberg-Str., Größe
2,16 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 33, Flurstück 231, Bau-
platz, Graf-von-Stauffenberg-Str., Größe
0,21 Ar,

lfd. Nr. 14, Flur 33, Flurstück 232, Bau-
platz, Graf-von-Stauffenberg-Str., Größe
0,21 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 13.00
Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsge-
bäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch
Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 10. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Projektbau Baugesellschaft mbH, Im
Exboden 13a, Idstein-Heftrich, jetzt Id-
stein-Lenzhahn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß
§ 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 33, Flurstück 227 auf 69 500,— DM,
Flur 33, Flurstück 228 auf 54 000,— DM,
Flur 33, Flurstück 231 auf 5 250,— DM,
Flur 33, Flurstück 232 auf 5 250,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

6270 Idstein, 6. 2. 1984 **Amtsgericht**

998

64 K 145/83: Das im Grundbuch von
Ochshausen, Band 21, Blatt 668, eingetra-
gene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ochshausen,
Flur 7, Flurstück 31/2, Hof- und Gebäude-
fläche, Faustmühlenweg 6, Größe 8,57 Ar,
soll am Dienstag, dem 8. Mai 1984, 10.00
Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter
Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß), Kassel,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 6. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Jonson, Johannes, Lohfelden.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist 357 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 12. 1983 **Amtsgericht**

999

64 K 162/83: Das im Grundbuch von
Sandershausen, Band 111, Blatt 3259, ein-
getragene Grundstück, Bestandsverzeich-
nis,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Sandershausen,
Flur 12, Flurstück 220/15, Lieg. B. 2129,
Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-
Straße 8 A, Größe 4,03 Ar,

Gemarkung Sandershausen, Flur 12,
Flurstück 220/11, Lieg. B. 2129, Hof- und
Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Straße 8 A,
Größe 0,16 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1984,
10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel,
Frankfurter Straße 9, Untergeschoß, Raum
Nr. 083, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 7. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

a) Gerhard Wibbeke, geb. 17. 1. 1931,
b) Rosalia Wibbeke geb. Stötzel, geb.
7. 2. 1926,

c) Wilfried Krug, geb. 5. 6. 1957, sämtl.
in Niestetal, — je zu einem Drittel —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist zusammen 315 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 21. 12. 1983 **Amtsgericht**

1000

64 K 211/83: Das im Grundbuch Kassel,
Band 398, Blatt 10 050, eingetragene Grund-
stück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Kassel,
Flur CC, Flurstück 110/20, Hof- und Gebäu-
defläche, Holländische Str. 111, Größe
1,67 Ar,

Flurstück 110/21, Hof- und Gebäudeflä-
che, Holländische Str. 113, Größe 0,14 Ar,

Flurstück 110/13, Hof- und Gebäudeflä-
che, Holländische Straße 111, 113, Größe
1,51 Ar,

Flurstück 110/17, Parkplatz, Struthbach-
weg, Größe 1,34 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 12.00
Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel, Frank-
furter Straße 9, Raum 083, Untergeschoß,
durch Zwangsvollstreckung versteigert
werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

a) Versicherungskaufmann Jürgen Stück-
rath in Korbach,

b) Dagmar Stückrath geb. Siebert in
Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist 680 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 27. 12. 1983 **Amtsgericht**

1001

64 K 15/83: Der im Grundbuch von
Bergshausen, Band 59, Blatt 1739, eingetra-
gene halbe Miteigentumsanteil an dem
Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bergshausen,
Flur 1, Flurstück 217/18, Lieg. B. 1739,
Hof- und Gebäudefläche, Steinbreite 63,
Größe 1,84 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Mai 1984,
12.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frank-
furter Straße 9, Raum 083 (Untergeschoß),
3500 Kassel, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer des halben
Miteigentumsanteils am 21. 2. 1983 (Tag
der Eintragung des Versteigerungsver-
merks):

Lothar Albrand, Fuldaabrück.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist 100 634,30 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 6. 1. 1984 **Amtsgericht**

1002

64 K 191/83: Die im Grundbuch von
Harleshausen, Band 244, Blatt 7430, ein-
getragenen Grundstücke, Bestandsver-
zeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Harleshausen,
Flur 4, Flurstück 25/72, Hof- und Gebäu-
defläche, Weg in der Aue 47, Größe 3,63 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Harleshausen,
Flur 4, Flurstück 25/77, Hof- und Gebäu-
defläche, Weg in der Aue, Größe 0,18 Ar,

sollen am Dienstag, dem 29. Mai 1984,
10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Kassel,
Frankfurter Straße 9, Raum 083, Sockel-
geschoß, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 8. 1983
(Tag der Eintragung des Versteigerungs-
vermerks):

Kaufmann Dieter Koschella, Windmüh-
lenstraße 1, 3500 Kassel.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist 251 631,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 1. 1984 **Amtsgericht**

1003

64 K 387/82: Das im Grundbuch von
Kassel, Band 379, Blatt 9508, eingetragene
Wohnungseigentum, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, 73,3400/1 000 (dreihundert
Komma dreitausendvierhundert Tausend-
stel) Miteigentumsanteil an dem Grund-
stück, Gemarkung Kassel, Flur II, Flur-
stück 36/9 und 36/10, Hof- und Gebäude-
fläche, Frankfurter Str. 97, Größe 9,98 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung des Vorderhauses Frank-
furter Straße 97 in der II. Etage rechts
mit Keller, im Aufteilungsplan mit Nr. 6
und K 6 gekennzeichnet; das Miteigen-
tum ist durch die Einräumung der zu den
anderen Miteigentumsanteilen (Band 379
Blätter 9503 bis 9507, 9509 bis 9519 von
Kassel) gehörenden Sondereigentumsrechte
beschränkt;

im übrigen wird wegen des Gegenstands
und Inhalts des Sondereigentums auf die
Bewilligungen vom 30./31. Januar 1973
und vom 26. Februar 1973 Bezug genom-
men,

soll am Mittwoch, dem 16. Mai 1984,
10.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel,
Frankfurter Straße 9, Raum 083, Unterges-
choß, durch Zwangsvollstreckung ver-
steigert werden.

Eingetragener Wohnungs-Eigentümer am
23. 3. 1983 (Tag der Eintragung des Ver-
steigerungsvermerks):

Dieter Nickoll, geboren 13. Oktober 1940,
Eschwege.

Der Wohnungseigentümer bedarf zur
Veräußerung der Zustimmung des Ver-
walters. Der Zustimmung bedarf es nicht,
wenn die Veräußerung im Wege der
Zwangsvollstreckung oder durch den Kon-
kursverwalter bzw. nach § 18 WEG er-
folgt. Der Zustimmung bedarf es ferner
nicht für den ersten Verkaufsfall des
Wohnungseigentums.

Verkehrswert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG
ist 120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3500 Kassel, 18. 1. 1984 **Amtsgericht**

1004

5 K 9/80, 31/81: Am Mittwoch, dem 25.
April 1984, 10.00 Uhr, sollen vor dem
Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im
Grundbuch von Stausebach, Band 14,
Blatt 409, auf den Namen der Eheleute
Rudolf Frank und Gisela Frank geb.
Kleinberg, 3575 Kirchhain-Stausebach, je
zur ideellen Hälfte, eingetragenen ideel-
len Hälften des Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurstück 40, Hof-
und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus-Nr. 25,
Größe 4,60 Ar, durch Zwangsvollstreckung
versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Ge-
richt und bei der Stadtverwaltung Kirch-
hain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstückshälften ist
nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden
auf je 61 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“
wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 17. 1. 1984 **Amtsgericht**

1005

5 K 26/82: Am Mittwoch, dem 2. Mai 1984, 10.00 Uhr, sollen vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, die im Grundbuch von Großseelheim, Band 48, Blatt Nr. 1322, auf den Namen des Herrn Lorenz Damm, 3550 Marburg-Bauerbach, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Flurstück 9, Ackerland, Bei der Kleewiese, Größe 29,30 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 10, Ackerland, Bei der Kleewiese, Größe 9,60 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 11, Ackerland, Bei der Kleewiese, Größe 20,97 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 12, Ackerland, Bei der Kleewiese, Größe 17,60 Ar,

durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Kirchhain (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

lfd. Nr. 1 auf	8 790,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	2 880,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	6 291,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	5 280,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 30. 1. 1984 **Amtsgericht**

1006

5 K 24/83: Am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Niederlein, Band 56, Blatt 1924, auf den Namen der Eheleute Peter Habegger, Eugen-Kaiser-Straße 27a, 6450 Hanau und Rosemarie Habegger geb. Koch, Allendorfer Straße 11, 3570 Stadtallendorf-Niederlein, je zur ideellen Hälfte, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 20, Hof- und Gebäudefläche, Die Graspärten, Größe 6,00 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Stadtallendorf (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 316 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 8. 2. 1984 **Amtsgericht**

1007

9 K 36/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schloßborn, Band 32, Blatt 1128,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 93/3, Hof- und Gebäudefläche, Kröfteler Straße 14, Größe 7,30 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. April 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 5. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Paul Hein und Rosa Hein geb. Dressel, Kröfteler Straße 14, 6246 Glashütten 2, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 538 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 13. 2. 1984 **Amtsgericht, Abt. 9**

1008

9 K 9/82: Folgendes Wohnungseigentum, eingetragen im Grundbuch von Bremthal, Band 48, Blatt 1505,

lfd. Nr. 1, 85/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 18, Flurstück 261, Weg, Waldallee, Größe 1,21 Ar,

Flur 18, Flurstück 264, Hof- und Gebäudefläche, Waldallee 51, 53, 55, 57, 59, Größe 91,81 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Waldallee 53 im 7. OG links, nebst Keller im Aufteilungsplan mit der Nummer 373 bezeichnet

soll am Dienstag, dem 28. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Kuhless, 6239 Eppstein/Taunus und Beate Kuhless geb. Hahn, 3355 Kalefeld 7.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 23. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 9**

1009

9 K 89/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Schneidhain, Band 30, Blatt 965,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schneidhain, Flur 4, Flurstück 58/2, Hof- und Gebäudefläche, Wiesbadener Straße 182, Größe 4,35 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. August 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 2. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Christian und Katharina Kreisel, geb. Pfaff, beide 6240 Königstein 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 370 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 23. 1. 1984 **Amtsgericht, Abt. 9**

1010

1 K 98/83: Das im Grundbuch von Fürstenberg, Band 11, Blatt 294, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 62/4, Hof- und Gebäudefläche, Buchenweg 2, Größe 5,89 Ar,

soll am Freitag, dem 4. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Mark Cunay geb. 9. 4. 1941 und Zelfije geb. Rrustemaj, geb. 2. 10. 1941, jetzt Buchenweg 2, Lichtenfels 4, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 223 974,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 23. 1. 1984 **Amtsgericht**

1011

1 K 94/83: Das im Grundbuch von Eimelrod, Band 10, Blatt 379, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eimelrod, Flur 5, Flurstück 56/22, Hof- und Gebäudefläche, Lindenweg 5, Größe 7,37 Ar,

soll am Montag, dem 14. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Raum 12, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peters, Hubert, geb. 22. 4. 1937, Ehreneweg 38, 4300 Essen,

b) Peters, Helga geb. Meyer, geb. 10. 1. 1939, Bergstr. 10 bei Karpf, Vöhl-Marienhagen, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 211 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 25. 1. 1984 **Amtsgericht**

1012

K 45/81: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 136, Blatt 6315, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lampertheim, Flur 16, Flurstück 401, Hof- und Gebäudefläche, Lerchenweg 8, Größe 5,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. April 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Schmelzer, Lampertheim,
b) Anita Schmelzer geb. Anton, Lampertheim, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 2. 2. 1984 **Amtsgericht**

1013

K 17/82: Das im Grundbuch von Bobstadt, Band 42, Blatt 1599, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bobstadt, Flur 7, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb, Größe 57,89 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Florian Burlafinger, Assessor, Mannheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 10. 2. 1984 **Amtsgericht**

1014

K 81/83: Das im Grundbuch von Viernheim, Band 336, Blatt 12 116, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 18, Flurstück 890, Bauplatz, Heinrich v. Brentano-Allee 32—40, Größe 14,53 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Mai 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kissel, Elsa geb. Bergmann, Mannheim,
b) Busalt, Erwin, Viernheim,

c) Gutperle, Beatrice, Hirschberg, — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 10. 2. 1984 Amtsgericht

1015

K 8/83: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 108, Blatt 4990, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 10, Flurstück 417, Hof- und Gebäudefläche, Burgunderstr. 1, Größe 5,29 Ar, soll am Donnerstag, dem 19. April 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Petra Annelie Schneider geb. Held, Bürstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1016

K 12/83: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 113, Blatt 3874, eingetragene Grundstück, Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 12, Nr. 97/22, Hof- und Gebäudefläche, Lönstr. 5, Größe 11,28 Ar, Wert 222 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1984, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer 103 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Meister, Marie geb. Schrimpf, Lauterbach, — zur Hälfte —,

b) I. Meister, Marie geb. Schrimpf, Lauterbach,

II. Meister, Else, kaufm. Angestellte, Lauterbach, jetzt Singh-Verma, Nußbaumallee 13, 5040 Kerpen-Türnich,

III. Meister, Ingeborg, Lauterbach, jetzt Malik, Berliner Straße 42a, 6000 Frankfurt am Main,

zu b) I.—III.— in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 1. 1984

Amtsgericht

1017

7 K 27/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Egelsbach, Band 151, Blatt 6120,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Egelsbach, Flur 3, Flurstück 374, Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche), In den Oberwiesen (jetzt Lerchenweg 1), Größe 3,92 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. 27, Zimmer 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinz Peter Streb, Mendelssohnstr. 42, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 362 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 14. 2. 1984

Amtsgericht

1018

7 K 25/83: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 44, Blatt 1476,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steeden, Flur 14, Flurstück 336, Lieg.-B. 1435, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 34, Größe 9,00 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Mai 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schlosser Erhard Seifried in Runkel-Steeden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 255 000,— Deutsche Mark (Einfamilienhaus).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 1. 2. 1984

Amtsgericht

1019

7 K 11/82: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Steeden, Band 45, Blatt 1517,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 173/3, Hof- und Gebäudefläche, Kerkerbach, Größe 1,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 16, Flurstück 173/8, Hof- und Gebäudefläche, Industriestr. 1, Größe 21,60 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 16, Flurstück 179/7, Hof- und Gebäudefläche, Industriestr. 1, Größe 6,72 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. Mai 1984, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 3. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Gebr. Hemming in Runkel.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2

(unbebaute Fläche) auf 2 880,— DM,

Grundstück Nr. 6 (Wohn-

gebäude mit Büronutzung

im EG) auf 262 620,— DM,

Grundstück Nr. 7

(unbebaute Fläche) auf 13 440,— DM.

Der Wert des Grundstückszubehörs zum Grundstück Nr. 6 ist auf 5 350,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 2. 1984

Amtsgericht

1020

7 K 54/82: Das im Grundbuch von Treisbach, Band 26, Blatt 886, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treisbach, Flur 6, Flurstück 92/1, Ackerland, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Berggarten, Größe 8,94 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 7. bzw. 23. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerks):

Ernst Matschassek,

Gustel Matschassek geb. Staubus in Treisbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 190 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 2. 1984

Amtsgericht

1021

7 K 143/83: Die im Grundbuch von Marburg, Band 184, Blatt 6869, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Marburg, Flur 31, Flurstück 279/51, Hof- und Gebäudefläche, Pilgrimstein 9, Größe 1,12 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Marburg, Flur 31, Flurstück 50/1, Hofraum, Steinweg, Größe 0,18 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 12. April 1984, 15.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße 48, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 11. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ulla Knauff in Marburg.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 90 200,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 1 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 6. 2. 1984

Amtsgericht

1022

1 K 34/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sipperhausen, Band 9, Blatt 145,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Sipperhausen, Flur 3, Flurstück 20/6, Ackerland, Die Birken, Größe 5,95 Ar,

Flur 3, Flurstück 18/6, Abbauwand, Die Birken, Größe 50,18 Ar,

soll am Freitag, dem 13. April 1984, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen (ehem. Rentelgebäude), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Georg Arend, Spangenberg Straße 21, 3508 Melsungen-Adelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 910,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 6. 2. 1984

Amtsgericht

1023

K 15/83: Das im Grundbuch von Etzen-Gesäß, Band 8, Blatt 258, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Etzen-Gesäß, Flur 3, Flurstück 37/4, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Straße 6, Größe 3,50 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 2. 3. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarethe Körner geb. Horn.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 301 915,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 8. 11. 1983

Amtsgericht

1024

K 105/82: Das im Grundbuch von Breitenbrunn, Band 11, Blatt 427, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Breitenbrunn, Flur 1, Flurstück 210/7, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 13, Größe 5,42 Ar, soll am Donnerstag, dem 12. April 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Karl Rudolf Gerhard Link,
b) Edith Wally Link geb. Schmitt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 11. 1983 **Amtsgericht**

1025

K 112/82: Das im Grundbuch von Ober-Kainsbach, Band 17, Blatt 627, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Kainsbach, Flur 10, Flurstück 120, Hof- und Gebäudefläche, Am Morsberg 27, Größe 7,91 Ar, soll am Donnerstag, dem 24. Mai 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alexander Hensel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 185 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 9. 1. 1984 **Amtsgericht**

1026

K 76/82: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 100, Blatt 3587, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/1, Hof- und Gebäudefläche, Stadtring 34, Größe 3,91 Ar, soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Gutöhrlein geb. Gregori.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 342 233,— DM für Flur 3, Nr. 217/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

1027

K 76/83: Das im Grundbuch von Michelstadt, Band 100, Blatt 3587, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Michelstadt, Flur 3, Flurstück 217/12, Weg, Stadtring, Größe 4,54 Ar, — ein Elftel Miteigentumsanteil —,

soll am Donnerstag, dem 14. Juni 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Erbacher Straße 47, Zimmer 128, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 18. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gisela Gutöhrlein geb. Gregori.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 369,— DM für ein Elftel Anteil an Flur 3, Nr. 217/12.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 1. 2. 1984 **Amtsgericht**

1028

1 K 34/83: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 49, Blatt 2122, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück Nr. 584/12, Hof- und Gebäudefläche, Sudebenstraße 26, — Miteigentum je zur Hälfte —, Größe 5,83 Ar,

soll am Montag, dem 28. Mai 1984, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Installateur Heinz Peter Mockenhaupt, Hungen,
b) dessen Ehefrau Elisabeth Mockenhaupt geb. Montag, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 380 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 9. 2. 1984 **Amtsgericht**

1029

7 K 86/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 294, Blatt 10 075, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383/5, LB 4723, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 2, 2 A, Größe 73,27 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 117 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 18. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Czech, Griesheim.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 171 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1984 **Amtsgericht**

1030

7 K 11/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 207, Blatt 7457, eingetragene 1 273/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 190, LB 4065, Hof- und Gebäudefläche, Talstraße 11—13, Größe 106,15 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2409 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 25. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Fritz, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 178 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 1. 1984

Amtsgericht

1031

7 K 146/83: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 577, Blatt 17 162, eingetragene 119,396/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 1, Flurstück 323/2, LB 6155, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustr. 4, Größe 3,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Laden, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Montag, dem 16. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma GWS-Gesellschaft für Wohnungs- und Städtebau mbH, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 150 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 31. 1. 1984

Amtsgericht

1032

7 K 36/83: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Bürgel, Band 127, Blatt 4626, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, 2, Gemarkung Bürgel, Flur 1, Flurstücke 601/1, 602/3, LB 420, Hofraum Jahnstraße, Größe 0,53 Ar und Hof- und Gebäudefläche Jahnstraße 14, Größe 2,07 Ar,

am Donnerstag, dem 19. April 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Frau Luise Margaretha Karla Müller, verw. Sterkel, geb. Langendörfer, in Rödermark,

b) Herr Karl-Jakob Niedenthal, in Offenbach-Bürgel, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 601/1 auf 25 000,— DM,
Flurstück 602/3 auf 315 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 8. 2. 1984

Amtsgericht

1033

4 K 27/83: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Raunheim, Band 111, Blatt 3997, eingetragene Grundstück,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Raunheim, Flur 1, Flurstück 287/2, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 84, Größe 5,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 19. April 1984, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludw.-Dörfner-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Jakob Hans Wagner, Raunheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 7. 2. 1984 Amtsgericht

1034

K 20/83: Das im Grundbuch von Steinau, Band 167, Blatt 6701, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Steinau, Flur 52, Flurstück 2/47, Hof- und Gebäudefläche, Rhönstraße 9, Größe 5,34 Ar, soll am Donnerstag, dem 26. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 7. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Metallschleifer Wilhelm Hüsselbeck und dessen Ehefrau Liselotte Hüsselbeck geb. Becker, in Steinau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist festgesetzt auf 91 960,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlichtern, 8. 2. 1984 Amtsgericht

1035

K 40/82: Das im Grundbuch von Loshausen, Band 34, Blatt 1037, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Loshausen, Flur 1, Flurstück 115, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstraße 17, Größe 6,80 Ar, soll am Freitag, dem 13. April 1984, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Altmann geb. Schreiner, jetzt verh. Ries, geb. am 1. 1. 1935, Hintergasse 14, Willingshausen-Loshausen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 210 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 6. 2. 1984 Amtsgericht

1036

K 42/81: Das im Grundbuch von Treysa, Band 169, Blatt 5151, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Treysa, Flur 32, Flurstück 164, Bauplatz, Reinertstraße, Größe 8,50 Ar,

soll am Freitag, dem 13. April 1984, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dieter Dreißigacker, geb. am 2. 3. 1951, Heinrich-Lübke-Straße 71, Leverkusen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 59 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 7. 2. 1984 Amtsgericht

1037

K 18/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Mainflingen, Band 44, Blatt 2054,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Mainflingen, Flur 3, Flurstück 198, Ackerland, Stelzenacker, Größe 10,50 Ar,

soll am Montag, dem 16. April 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1,

zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hermine Bergmann geb. Großkreuz, Auf der Litten 172, 4300 Essen,

b) Karl-Heinz Bergmann, Tempelhofer Straße 34, 6053 Obertshausen 2, — in Erbgemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7 875,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 13. 2. 1984 Amtsgericht

1038

K 12/79: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 83, Blatt 3606,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Krotzenburg, Flur 4, Flurstück 82/3, Hof- und Gebäudefläche, Breslauer Straße (jetzt: Daimlerstraße 12), Größe 15,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 82/1, Wegefläche, Breslauer Straße (jetzt: Daimlerstraße), Größe 1,69 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. April 1984, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 5. 1979 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Georg Andreas Kessler, Daimlerstraße 12, 6452 Hainburg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 750 000,— DM,
lfd. Nr. 2 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 15. 2. 1984 Amtsgericht

1039

3 K 90/83: Das im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 67, Blatt 2289, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 7, Flurstück 428, Bauplatz, In den Eichgärten (jetzt: Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 44), Größe 14,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 25. April 1984, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Mehling, Wetzlar.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 456 614,— Deutsche Mark für Flur 7, Nr. 428.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 1. 1984 Amtsgericht

1040

2 K 84/81: Das im Grundbuch von Ermschwerd, Band 19, Blatt 386, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ermschwerd, Flur 10, Flurstück 55/20, Hof- und Gebäudefläche, In der langen Grund 9, Größe 9,99 Ar,

soll am Montag, dem 16. April 1984, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäusen, Walburger Straße 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Hans Jürgen Ullrich, Jahnstraße 3, 3430 Witzenhäusen 1,

b) Mechthild Ullrich geb. Burk, In der langen Grund 9, 3430 Witzenhäusen 3, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG auf 258 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäusen, 1. 2. 1984 Amtsgericht

1041

2 K 66/81: Das im Erbbau-Grundbuch von Hundelshausen, Band 37, Blatt 750, im Bestandsverzeichnis unter lfd. Nr. 1 vermerkte Erbbaurecht, eingetragen auf den im Grundbuch von Hundelshausen, Band 29, Blatt 420, unter lfd. Nr. 107 und Nr. 108 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstücken,

lfd. Nr. 107, Gemarkung Hundelshausen, Flur 14, Flurstück 7/57, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 18, Größe 6,96 Ar,

lfd. Nr. 108, Gemarkung Hundelshausen, Flur 14, Flurstück 7/58, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße 16, Größe 6,65 Ar,

in Abteilung II unter lfd. Nr. 60 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 1. August 1967, unter Bezug auf die Eintragungsbewilligung vom 17. April 1967.

Der Erbbauberechtigte bedarf zu jeder Veräußerung oder sonstigen Übertragung des Erbbaurechts, sowie zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund-, Rentenschuld oder Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Als Eigentümer der belasteten Grundstücke ist die Pfarrei Hundelshausen eingetragen;

soll am Montag, dem 9. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäusen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 9. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Jochen Kollros,
b) Frau Elfriede Kollros geb. Gemeinhardt, Bergstraße 16, 3430 Witzenhäusen-Hundelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 255 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhäusen, 9. 2. 1984 Amtsgericht

1042

2 K 25/80: Die im Grundbuch von Hundelshausen, Band 42, Blatt 898, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hundelshausen, Flur 6, Flurstück 439/19, Ackerland, an der Möhlhütte, Größe 21,90 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Hundelshausen, Flur 10, Flurstück 73, Wiese, unterm roten Rain, Größe 20,48 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hundelshausen, Flur 14, Flurstück 16/1, Hof- und Gebäudefläche, Spitzenweg 3, Größe 6,86 Ar,

soll am Montag, dem 16. April 1984, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhäusen, Walburger Straße 38, Zimmer 121 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 8. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Schlossermeister Walter Maurer,
b) Ehefrau Gisela Maurer geb. Kull, Spitzenweg 3, 3430 Witzenhäusen 9—Hundelshausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 1 300,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 1 400,— DM,
lfd. Nr. 7 auf 177 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 14. 2. 1984 Amtsgericht

1043

K 56/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Zierenberg, Band 56, Blatt 2082, Bestandsverzeichnis, Mfd. Nr. 2, Gemarkung Zierenberg, Flur 9, Flurstück 39/11, Wochenendgrundstück, Beim Blumensteiner Wäldchen, Größe 30,07 Ar,

soll am Montag, dem 16. April 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Hartmann geb. Rügheimer, Germaniastraße 9, 3500 Kassel.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 1. 1984 Amtsgericht

1044

K 4/84 — (K 41/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2479, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Naumburg, Flur 19, Flurstück 11, Grünland, Auf dem kleinen Lehgen, Größe 13,95 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Naumburg, Flur 19, Flurstück 39, Ackerland, Steinbruch, Auf dem kleinen Lehgen, Größe 50,32 Ar,

soll am Montag, dem 16. April 1984, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1a) Bernhardt, Christian (Felix) (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel,

b) Stadt Naumburg,

c) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,

d) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,

e) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

f) Rothkopf, Josef, Schleißheimer Str. 35, 8060 Dachau,

g) Günst, Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

h) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

i) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —,

2a) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,

b) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,

c) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

d) Rothkopf, Josef, Schleißheimer Str. 35, 8060 Dachau, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

3a) Günst Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

b) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

c) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

4a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

5a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —.

Der zu 1g, 3a) verzeichnete Miteigentümer wird von Frau Elisabeth Dux geb. Günst, Auf der kleinen Röde 10, Naumburg,

der zu 1e, 2c) verzeichnete Miteigentümer und Antragsteller wird von Rechtsanwälten Platner und Tiedemann, Kassel, vertreten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 5 auf 1 150,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 2 100,— DM,

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 1. 1984 Amtsgericht

1045

K 5/84 — (K 41/83): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Naumburg, Band 81, Blatt 2479, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Naumburg, Flur 10, Flurstück 71, Ackerland, Auf dem hohen Stein (tatsächlich Bauplatz), Größe 26,80 Ar,

soll am Montag, dem 9. April 1984, 10.00 Uhr, Raum 13, 1. OG., im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 8. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1a) Bernhardt, Christian (Felix) (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel,

b) Stadt Naumburg,

c) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,

d) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,

e) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

f) Rothkopf, Josef, Schleißheimer Str. 35, 8060 Dachau,

g) Günst, Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

h) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

i) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —,

2a) Bernhardt, (Friedrich) Wilhelm, Auf dem hohen Stein 4, Naumburg,

b) Cesarz, Magdalena geb. Bernhardt, Auf dem hohen Stein 26, Naumburg,

c) Rothkopf, Edmund, Unterdorfstr. 2a, Wittlaer,

d) Rothkopf, Josef, Schleißheimer Str. 35, 8060 Dachau, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —.

3a) Günst Herbert (8. 5. 1926), 75 Franklin Avenue, Valhalla, New York, 914-Ro. 1-1880 (USA),

b) Günst, Helmut (3. 11. 1929), Fritzlärer Straße 8, Naumburg,

c) Dux, Elisabeth geb. Günst (2. 2. 1933), Auf der kleinen Röde 10, Naumburg, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

4a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu einem Siebentel —,

5a) Stadt Naumburg,

b) Bernhardt, Christian (12. 4. 1909), Schwedenweg 1, Kassel, — in Erbengemeinschaft zu zwei Siebenteln —.

Der zu 1g, 3a) verzeichnete Miteigentümer wird von Frau Elisabeth Dux geb. Günst, Auf der kleinen Röde 10, Naumburg,

der zu 1e, 2c) verzeichnete Miteigentümer und Antragsteller wird von Rechtsanwälten Platner und Tiedemann, Kassel, vertreten.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 10 auf 26 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 6. 1. 1984 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 31 in der Gemarkung Bensheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

Die in der Gemarkung Bensheim der Stadt Bensheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, im Bereich der Anschlußstelle der neuen Bundesstraße 47, neugebaute Strecke

von km 0,842 neu (bei km 0,849 der zur K 31 abgestuften bisherigen B 47 alt)

bis km 1,247 neu (Anschluß an die Gemeindestraße „Robert-Bosch-Straße“) = km 0,405

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes

vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 31.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreisausschuß des Kreises Bergstraße in 6148 Heppenheim, Gräffstraße 5, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6148 Heppenheim, 10. Februar 1984

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 133 in den Gemarkungen Altmorschen und Neumorschen der Gemeinde Morschen, Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die in den Gemarkungen Altmorschen und Neumorschen der Gemeinde Morschen im Schwalm-Eder-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 0,005 neu (an der L 3225 neu)

bis km 0,565 neu (bei km 0,125 der K 133 alt) = 0,560 km

wird mit Wirkung vom 1. März 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 3 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 133.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. a. Behörde Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

3588 Homberg (Efze), 16. Februar 1984

**Der Kreisausschuß
des Schwalm-Eder-Kreises**

Widmung einer Neubaustrecke der Kreisstraße 58 in der Gemarkung Löschenrod der Gemeinde Eichenzell, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Löschenrod der Gemeinde Eichenzell im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Anschlußstrecke zwischen der Landesstraße 3430 im Bereich der neuen Anschlußstelle der Bundesstraße 27 und der Kreisstraße 58

von km 0,003 neu (bei km 0,448 der L 3430 neu)

bis km 0,193 neu (bei km 0,790 der K 58 alt) = 0,190 km

wird mit Wirkung vom 1. Januar 1984 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie erhält damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird Teilstrecke der Kreisstraße 58.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreisausschuß des Landkreises Fulda in Fulda, Wörthstraße 15, Widerspruch erhoben werden.

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

6400 Fulda, 1. Februar 1984

**Landkreis Fulda
Der Kreisausschuß
K I/3 — 65 K 58**

Erster Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel

I. Die UVV 1.2 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einsatzzeit der Betriebsärzte muß für jeden Versicherten eine halbe Stunde im Jahr betragen.“

II. Dieser Erste Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Beschlossen in der Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau am 13. Dezember 1983.

3500 Kassel, 8. Februar 1984

**Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft
Hessen-Nassau
Der Vorsitzende
der Vertreterversammlung
gez. D i n k l a g e**

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit wird genehmigt.

5300 Bonn, 20. Januar 1984

**Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
III b 7-34131-1
Im Auftrag
gez. N ö t h l i c h s**

Öffentliche Ausschreibungen



KREIS OFFENBACH Der Kreisausschuß

Berliner Straße 60, 6050 Offenbach am Main, Tel. 06 11/80 68-1

- Baumaßnahme:** Erweiterung
Gesamtschule Dietzenbach III. Bauabschnitt
- Gewerk 2:** Heizungsinstallationsarbeiten
Ausführung ab November/Dezember 1984
- Gewerk 3:** Sanitäre Installationsarbeiten
Ausführung ab November/Dezember 1984
- Gewerk 4:** Elektroinstallationsarbeiten
Ausführung ab Februar/März 1985

Angebotsunterlagen können in doppelter Ausführung ab 20. Februar 1984 im Kreisbauamt-Hochbau, Zimmer 1302, Tel. 80 68/2 83, Berliner Straße 60, in 6050 Offenbach am Main, gegen Erstattung einer jeweiligen Schutzgebühr von 20,— DM je Gewerk in bar oder durch Barscheck ohne Rückerstattung abgeholt werden.

Angebotsschluß: am 22. März 1984, 14.00 Uhr.

Angebotseröffnung für Bieter und deren Bevollmächtigte: Donnerstag, den 22. März 1984 um 14.05 Uhr für Gewerk 2, 14.30 Uhr für Gewerk 3, 15.00 Uhr für Gewerk 4.

6050 Offenbach am Main, 15. Februar 1984 Der Kreisausschuß

HANAU: Die Bauleistungen für Landschaftsbauarbeiten im Zuge der BAB A 66 Frankfurt—Fulda; Teilabschnitt östlich Geinhausen bis einschließlich „Eiserne Hand“, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 427 000 m² Vegetationsfläche herstellen einschließlich Fertigstellungs- und Entwicklungspflegearbeiten

Verschiedenes: u. a. Pflanz- und Lebendverbauarbeiten

Fertigstellung: Herstellung der Vegetationsfläche einschließlich Fertigstellungspflegearbeiten 15. Oktober 1984, Entwicklungspflegearbeiten 30. Oktober 1986

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen. Referenzen über bereits durchgeführte Landschaftsbauarbeiten an Straßen sind Grundlage der Angebotsanforderung.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 6. März 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 20,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit der Angabe: Ausschreibungsunterlagen für Landschaftsbauarbeiten im Zuge der BAB A 66 Frankfurt—Fulda; Teilabschnitt östlich Geinhausen bis einschließlich „Eiserne Hand“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 20. März 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

6450 Hanau, 3. Februar 1984

Hessisches Straßenbauamt

HANAU: Die Bauleistungen für die Böschungsanterung im Zuge der L 2304 zwischen Sinnatal/Altengronau und Sinnatal/Mottgers sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

1 900 m³ Boden lösen und weiterverwenden

6 000 m³ Boden des AG einbauen

330 St. Drahtgeflechtbehälter

1 000 m³ Sickerschicht herstellen

170 m Sickerrohrleitung

1 St. Fertigteiltschacht

**2 St. Straßenablauf
600 m² Fahrbahngesamtaufbau**

Bauzeit: 2 Monate.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 2. März 1984 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe: L 2304 — Böschungssanierung Altengronau—Mottgers.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 13. März 1984, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 17. Februar 1984

Hessisches Straßenbauamt

FULDA: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 279 — Linksabbiegespur für Baugebiet Komberg in Gersfeld, Baustat. 0+000 bis 0+300.

Wesentliche Leistungen:

rd. 2 000 m³ Erdbewegung

rd. 1 000 t Basaltmaterial d. K. 0/45 mm

rd. 200 t Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm

rd. 75 t Asphaltbinder d. K. 0/16 mm

rd. 300 t Asphaltbeton d. K. 0/11 mm

und sonstige Nebenleistungen, wie Verlegen von Leitungen, Versetzen von Zäunen usw.

Vollendung der Ausführung: 30. Juni 1984.

Die Vergabeunterlagen können ab sofort unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 30,— DM angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 67 53-609, mit dem Vermerk B 279 — Linksabbiegespur für Baugebiet Komberg in Gersfeld zu leisten.

Selbstabholer erhalten die Unterlagen gegen Vorlage des Einzahlungsbeleges von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr.

Eröffnungstermin: Donnerstag, 22. März 1984, 10.00 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 27. April 1984.

6400 Fulda, 15. Februar 1984

Hessisches Straßenbauamt

BAD HERSFELD: Öffentliche Ausschreibung von Straßenbauarbeiten nach VOB/A. B 454; Ausbau der OD Kirchheim, OT Friedlingen, Kreis Hersfeld-Rotenburg, von Netzknoten 5123 013, zw. Station 1,060 und 1,856.

Straßenbauarbeiten:

Wesentliche Leistungen:

ca. 10 000 m³ Erdarbeiten

ca. 2 600 m³ Frostschuttschicht

ca. 6 000 m³ Asphalttragschicht, Körnung 0/32, 14 cm dick, B 80

ca. 6 000 m³ Asphaltbinder, Körnung 0/16, 4 cm dick, B 80

ca. 6 000 m³ Asphaltbeton, Körnung 0/11, 4 cm dick, B 80

und sonstige Nebenarbeiten.

Ausführungsfrist: 215 Werktage (netto).

Spätester Anforderungstermin für die Vergabeunterlagen ist der 8. März 1984. Angebotsunterlagen (zweifach) können bei der Vergabestelle unter Vorlage des Einzahlungsbeleges über 60,— Deutsche Mark angefordert werden.

Die Einzahlung ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Ffm. Nr. 67 53-609, BLZ 500 100 60 oder bei der Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg in Bad Hersfeld, Kto.-Nr. 1 000 205, BLZ 532 500 00 mit dem Vermerk: „B 454; Ausbau der OD Friedlingen“ zu leisten.

Eröffnungstermin: 4. April 1984, 10.00 Uhr, im Gebäude des Hessischen Straßenbauamtes Bad Hersfeld, Hubertusweg 19, Zimmer 217.

Zuschlags- und Bindefrist: 4. Mai 1984.

6430 Bad Hersfeld, 16. Februar 1984

Hessisches Straßenbauamt

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Lieferung von retroreflektierenden Verkehrszeichen, Aufstellvorrichtungen und Herstellung von Fundamenten für das Rechnungsjahr 1984.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens **Donnerstag, den 1. März 1984**, anzufordern. Die Einreichungsfrist wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung — keine Verrechnungsschecks — über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Angebotsunterlagen in Höhe von 10,— DM ist der Aufforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Nr. 000 005 009 bei der Kreissparkasse Kassel — BLZ 520 502 52 — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 16. Februar 1984

Hessisches Straßenbauamt

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Lieferung und Ausführung von Dickschichtmarkierungen im Bauamtsbereich Arolsen.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Angebotsunterlagen sind bis spätestens **Donnerstag, den 1. März 1984**, anzufordern. Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung, kein Verrechnungsscheck, über die Einzahlung der Selbstkosten für Angebotsunterlagen in Höhe von 12,— DM ist der Aufforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Nr. 000 005 009 bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 17. Februar 1984

Hessisches Straßenbauamt

AROLSEN: Öffentliche Ausschreibung nach VOL. Lieferung von Leitpfosten (Holzkern), Reflektoren und Schneezeichen für das Rechnungsjahr 1984.

Das Hessische Straßenbauamt Arolsen beabsichtigt, die Lieferung von Leitpfosten (Kunststoffhülle mit Holzkern), Reflektoren und Schneezeichen zu vergeben. Der Auftrag umfaßt ca.

5 000 Stück Leitpfosten,

250 Stück Schneezeichen lang,

250 Stück Schneezeichen kurz.

Firmen, die an dieser Lieferung interessiert sind und die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen, können Angebotsunterlagen bis spätestens **Donnerstag, den 1. März 1984**, anfordern.

Der Einreichungstermin wird mit Absendung der Angebotsunterlagen bekanntgegeben.

Die Quittung — keine Verrechnungsschecks — über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Angebotsunterlagen in Höhe von 11,— DM ist der Anforderung beizufügen.

Der Betrag ist auf das Konto der Staatskasse Kassel, Nr. 000 005 009 bei der Kreissparkasse Kassel (BLZ 520 502 52) — unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

3548 Arolsen, 17. Februar 1984

Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen

Bei der Stadt Langen, ca. 30 000 Einwohner,

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

Leiterin/Leiters der Kämmererei- und Liegenschaftsabteilung

nach Besoldungsgruppe A 11 BBO (mit Aufstiegsmöglichkeiten nach Besoldungsgruppe A 12 BBO) zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit II. Verwaltungsprüfung oder vergleichbarer Befähigung, die neben fachlichen Voraussetzungen entsprechende Berufserfahrungen, vorwiegend im Kämmerereibereich, besitzt.

Von der/dem künftigen Stelleninhaber/in werden Führungsqualifikation, Eigeninitiative, Belastbarkeit sowie umfassende und praktische Erfahrungen in der kommunalen Finanzverwaltung erwartet.

EDV-Kenntnisse sind nicht Voraussetzung, jedoch erwünscht.

Bei entsprechender Eignung besteht die Möglichkeit der Übernahme der Funktion der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Stadtkämmererei.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften, Beschäftigungsnachweise, Prüfungen) werden bis zum 15. März 1984 erbeten an den

**Magistrat der Stadt Langen
— Haupt- und Personalamt —
Südliche Ringstraße 80
6070 Langen**

FRANKFURT. DIE STADT.

Wir suchen für unser Ausbildungsamt ab sofort eine(n)

Ausbilder/in für den Ausbildungsberuf des Datenverarbeitungskaufmannes.

(BesGr. A 11 BBO oder VergGr. IV a BAT)

Die Aufgaben:

Ausbildung und Betreuung von Auszubildenden für den o. a. Ausbildungsberuf, Mitarbeit bei der Grundlegung und Fortentwicklung der Ausbildungskonzeption, Entwicklung und Durchführung von Ausbildungskonzeptionen auch für andere Ausbildungsgänge, amtsinterne Weiterbildung von Ausbildern.

Wir erwarten:

Als Beamter Verwaltungsprüfung II,
als Angestellter abgeschlossene, einschlägige Berufsausbildung

sowie jeweils mehrjährige entsprechende Berufsausübung, fundierte Kenntnisse auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und ihrer Anwendungsgebiete, Fähigkeiten zur praktischen und theoretischen Ausbildung von Nachwuchskräften, überdurchschnittliche Einsatzbereitschaft, ständige eigene Fortbildung wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis **drei Wochen** nach Erscheinen dieser Anzeige erbeten an den

MAGISTRAT DER STADT FRANKFURT AM MAIN
— Personal- und Organisationsamt —
Kennziffer 012/0802/004
Alto Mainzer Gasse 4
6000 Frankfurt am Main 1

Das Autobahnamt Frankfurt am Main stellt ein:

2 Bauingenieure/innen bzw. Dipl.-Ing. (FH)

vorzugsweise Technische Oberinspektoren/ Technische Oberinspektorinnen

für die Bereiche

Verkehrswesen

Verkehrstechnik — automatische und manuelle Verkehrszählung EDV (Systemanalysen, Realisierung von Projekten/Hard- und Software), Kenntnisse in BASIC sind erwünscht.

Brückenbau

Brückenplanung — konstruktive und statische Kenntnisse sowie Kenntnisse in Beton, Stahlbeton, Spannbeton und Stahl.

Berufserfahrung ist erwünscht.

Vergütung wird bis zur Vergütungsgruppe IVa BAT, Besoldung nach Maßgabe der anzuwendenden Besoldungsvorschriften gewährt.

Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen sind bis zum 10. März 1984 zu richten an:

Autobahnamt Frankfurt am Main,
Gallusanlage 2, 6000 Frankfurt am Main.

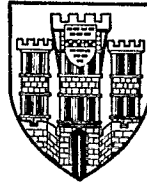
Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Im Hauptamt der
**KREISSTADT
LIMBURG A. D. LAHN**

ist die Stelle des

Leiters der Hauptverwaltungsabteilung

zu besetzen.

Die Stelle ist mit A 11 BBesG bewertet.

Wir suchen einen jüngeren Mitarbeiter mit Erfahrungen im inneren Dienstbetrieb einer Kommunalverwaltung, mit Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen.

Richten Sie Ihre Bewerbung bitte bis zum 20. März 1984 an den

Magistrat der Kreisstadt Limburg
— Personalabteilung —
Postfach 14 55
6250 Limburg a. d. Lahn 1

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



**0 61 22/60 71
Apparat 85**

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden, Tel. 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 85, Fernschreiber 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 9 vom 27. Februar 1984 beträgt 32 Seiten.